J. publ. G.
232
Freyer
Burgsdorf

<36629974740013

<36629974740013

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 232

[Burgsdorf, Friedrich Adolph v.]

Ueber die Frage:

Ob die Stände

vor

Errichtung des Cammer-Gerichts

Antheil

an

der Deutschen Gerichtbarkeit

gehabt?

1769.

[Wetzlar]

235 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Verfasser dieser kleinen unwichtigen Schrift ist nichts weniger als ehrgeizig. Seine Absicht ist nicht, seinen Namen zu verewigen, oder sich an Höfen bekannt zu machen. Wenn es ihm darum zu thun gewesen wär, würde er nicht gerade eine Materie gewählt haben, die nur einen kleinen Cirkel von Lesern interessiren kann, und zwar, wie Gedächtnis = Münzen

nur

nur so lange, als die Art von Epoche, die sie veranlaßt hat, noch in frischen Andenken ist. Seine Abhandlung wird vermuthlich nur in Wezlar und Regenspurg, oder höchstens in einem umliegenden District von zehn Meilen gelesen werden. Und die Freunde, die er sich zu haben schmeichelt, seine Landsleute, und die wenigen bey Hof, denen er vorzüglich zu gefallen wünschte, werden es gewiß nicht erfahren, daß er Autor geworden ist; ohngeachtet er sich hin und wieder ein so wichtiges Ansehen gegeben hat, als ob er von Fürsten und Ständen den Auftrag erhalten hätte, ihre Partie zu nehmen.

Wenn

Wenn er von den Ursachen Rechenschaft geben solte, die ihn zu Bearbeitung dieser Materie veranlaßt haben, so war, aufrichtig zu gestehen, sein erster Bewegungs-Grund eine Art von Neugierde, zu wissen, ob denn alte und verjährte Meinungen eben deswegen, weil sie algemein sind, auch gerade den meisten Glauben verdienen. Eine Neugierde, die man durchgängig haben solte! Einige Bemerkungen, die er machte, da er sich von ohngefehr veranlaßt sah, die Reichs-Tags-Handlungen vom Jahr 1495 genau durchzulesen, brachten ihn zuerst auf die Gedanken, daß der Grundsaz, als ob vor der Einrichtung des Cammer-Gerichts die Stände keinen Antheil an Ausübung der Justiz

in Deutschland gehabt hätten, vielleicht falsch seyn könnte. Er gesteht es selbst, daß es ihm im Anfang nicht wenig Gewissens-Bisse gekostet habe, eine Wahrheit zu bezweifeln, die man ihm in seinen jüngern Jahren so oft eingeprägt hatte. Allein man wird allemal ein Wagehals, wenn man sich verleiten läßt, die Vorurtheile abschütteln zu wollen; und, nachdem er es einmal versucht hatte, seine Muthmassung vor möglich zu halten, so fand er in der Geschichte so viel überzeugende Beweise davon, daß er sich nunmehro wunderte, sie nicht eher gehabt zu haben.

Er kann ohngefehr die gelbsüchtigen Urteile voraus sehen, die man

hin und wieder über diese Abhandlung fällen wird. Um sie zu vermeiden, war kein andres Mittel, als den Schriftstellern zu folgen, die aus Liebe zum Frieden ihren Styl, wie die Priester der Cybele sich selbst, aber einer schönen, reizenden Göttin zu gefallen, entmannen; und zu diesem Grad der Selbstverleugnung fand sich der Verfasser noch zu sehr elastisch. Nur des Zeitpuncts halber, den er sich gewählt hat, achtet er sich vor verbunden, eine Errinnerung zu machen. Seine Untersuchung von den deutschen Gerichts-Höfen fängt erst mit den mitlern Zeiten, und zwar mit der Regierung Kaiser Rudolf des Isten an, unter welchem, und nicht eher, seiner Meinung nach, Deutschland ein be-

stimmtes Staats-Recht erhalten hat. Höher hinauf zu gehen, liessen ihm verschiedene wichtige Betrachtungen nicht zu. Er glaubt immer, daß es ein gefährliches Werk sey, von Verfassungen und Vorrechten in einem Lande sprechen zu wollen, so lange Oberhaupt und Stände beständig mit einander in Krieg verwickelt sind. Von dem neunten Jahrhundert haben schon die meisten Staats-Lehrer diese Anmerkung gemacht; Aber auch noch nachher, und seit Kaiser Conrad dem Isten bis auf Rudolfen von Habsburg wird man vieleicht kaum ein halbes Seculum zusammen rechnen können, wo nicht beide Theile mehr als Feinde, als in einem gegenseitigen bestimmten Verhältniß zu betrachten wären. Daher kom-

kommen die verschiedenen Meinungen über die Regierungs-Form derer damaligen Zeiten, wovon einige gerade zu die Kaiser ohne Unterschied vor Tyrannen, und die andern die Stände durchgehends vor Rebellen ausgeben. Statt, daß man, behutsam zu gehen, eben nicht nöthig hätte, sich zu einer oder der andern Partie zu schlagen, sondern sicher annehmen könnte, daß die Zeugnisse und Beispiele, die von beiden Seiten angeführet werden, noch bey weiten nicht hinlänglich sind, die Regierungs-Form solcher kriegerischen Zeitläufte zu bestimmen, wo gemeiniglich die siegende Partie sich weit mehr herausnimmt, als ihr eigentlich zukommt:

Der Verfasser hat sich folglich auf die ältere Justiz=Verfassung in Deutschland weiter nicht einlassen wollen, als so viel er hin und wieder zur Erläuterung nöthig gefunden hat. Ausserdem würde es ihm auch an einzelnen Beispielen, sogar unter den Carolingischen Kaisern, nicht gefehlt haben. Nur eins zu gedenken! In verschiedenen Schriftstellen werden Fälle angeführt, wo im Jahr 836. und 861. Grafen und Land=Richter, die doch, wie man einmal vor allemal angenommen hat, blos von Kaiserlicher Willkür abhiengen, wegen übel verwalteter Justiz oder Bestechungen auf Reichs=Tägen ihrer Aemter entsezt worden.

Uebrigens ist vor galante Leser, denen gegenwärtige Schrift ohne Zweifel zu bunt vorkommen wird, kein anderer Rath, als daß sie die vielen Allegate und lateinischen Stellen, im Fall sie dieselben unnöthig finden, überschlagen müssen. Der Verfasser konnte nicht hoffen, daß man ihm blos auf sein Wort glauben würde, und muste sich daher auf Zeugnisse und Urkunden berufen. Aber vieleicht solte er sie wenigstens vom Text abgesondert und in Noten verwandelt haben? Ja, das würde er ohnfehlbar gethan haben, wenn er hätte glauben können, daß die Art zu schreiben bequemer seyn solte. Aber er gesteht es aufrichtig daß er ein abgesagter Feind von Noten ist, und sich ihrer nicht gern, ausser im höchsten

Nothfall bedienet: Seiner Meinung nach ist es weit unbescheidener, den Leser zu nöthigen, daß er alle Augenblicke den Text fahren lassen, und die nöthige Erläuterungen irgendwo am Ende des Blats oder wohl gar auf der andern Seite suchen muß; und er sieht die Noten ohngefehr wie Hülfs-Völker an, die sich der Nationen, die sie blos beschüzen solten, endlich selbst bemächtigen, oder wie Gäste, die sich mit Gewalt in eine Geselschaft dringen, wo sie nicht gebeten waren.

Noch ein Wort der Orthographie wegen! Der Verfasser hat beym Durchlesen selbst gefunden daß sie eben nicht zum besten gerathen ist. Sie ist hin und wieder altfränkisch, oft

oft zu neumodisch und affectirt, aber durchgehends ungleich und mangelhaft. Er leugnet nicht, daß dergleichen Fehler eine Schrift nicht wenig verunstalten. Aber er kann nichts zu seiner Entschuldigung sagen, als daß er beym Abschreiben und Druk derselben abwesend gewesen, und nicht zeitig genug dazu gekommen ist, um die nöthigen Verbesserungen zu machen.

§. 1.

Die meisten Schriftsteller, die von dem Ursprung des Cammer-Gerichts und dessen Einrichtung unter Kaiser Maximilian dem Iten geschrieben haben, unter andern der gelehrte Verfasser des Staats-Archivs, haben sich besondere Mühe gegeben, die patriotische Denkungs-Art dieses Kaisers, und die Grosmuth, mit welcher

 selbiger

selbiger denen Reichs-Ständen an der Ausübung der Gerichtbarkeit einiges Recht übertragen, mit den lebhaftesten Farben abzuschildern. Ich bin weit davon entfernt, dem Gedächtniß dieses würdigen Regenten nicht Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; allein das gestehe ich kommt mir ungerecht vor, blos dem Kaiser, und, wenns hoch kommt, dem Churfürsten von Maynz Berthold, patriotischen Gedächtnisses, wegen Anordnung des Cammer-Gerichts Denkmäler und Trophäen aufzurichten, ohne zu gestehen, daß die übrigen Stände den grösten Antheil daran gehabt haben. Es kommt hier nicht, wie man sich vielleicht einbilden könte, auf rhetorische Figuren oder auf Wortspiele an; die Hauptsache liegt in dem Begriff, den man sich von der Justiz-Verfassung derer damaligen Zeiten, und von denen Gerechtsamen derer Reichs-Stände macht. Solten dann die Stände eher gar

keinen

keinen Antheil an der würklichen Ausübung der Gerichtbarkeit in Deutschland gehabt haben, bis sie selbige von einem gutherzigen Kaiser ertrozten? oder haben sie es erst dem Französischen Krieg und dem Erbfeind der Christenheit, den Türken zu verdanken gehabt, daß ihnen einiges Recht daran übertragen worden? Wenn das ist, so, dünkt mich, ist ein Türken-Krieg eben so fürchterlich nicht. Ich habe mich nie daran gewöhnen können, wie unsere freigebigen Schul-Lehrer, von der Einrichtung des Cammer-Gerichts eine neue Epoche vor die Ständische Gerechtsame anzufangen; und seitdem ich vollends die Verfassung des Cammer-Gerichts, so wie sie jezt ist, näher kennen lernen, so wolte ich fast wetten, daß die Stände bey dieser Epoche, wenn es eine gewesen ist, mehr verloren, als gewonnen hätten.

§. 2.

Diese Frage scheint dem ersten Anblick nach eben nicht sehr practisch zu seyn. Seitdem die Gerechtsame der Stände durch die neuere Reichs-Grundgesetze, und Capitulationen bestimmt worden sind; kann es uns endlich gleich viel gelten, was für Vorrechte sie ehedem gehabt und nicht gehabt haben; Allein eben diese Vorrechte geben oft ein trefliches Licht, wenn von unserer jetzigen Staats-Verfassung die Rede ist. Es würde mir sehr weh thun, wenn man mich für partheiisch halten wolte; ich bezeuge auf mein Gewissen, daß ich weder Kaiserlich noch Ständisch bin: mich dünkt, daß es dem Kaiserlichen Ansehen eben so wenig zur Ehre gereichen würde, wenn man annähm, daß die Kaiser in denen älteren Zeiten, alles willkürlich und nach ihrem eigenen Gefallen behandelt hätten, so wenig man den Stän-

den ein Compliment machte, wenn man ihre Dissonanzen untereinander, ihre Eifersucht, ihr Bestreben, der Kaiserlichen Hoheit Abbruch zu thun, noch vergrößern wolte. Wir leben in einem Zeit-Alter, wo die Deductionen, Ausführungen und Gegen-Ausführungen meistens ein besonderes Gepräge der Erbitterung und Parteilichkeit tragen; ich erinnere mich, so oft ich dergleichen Schriften lese, einer Stelle aus dem Fürstenerius, der die Anmerkung macht, daß, indem wir die Bilance in Deutschland zu bestimmen suchten, selbiges das Gleichgewicht gegen seine Nachbarn verlöre. Jeder Patriot, er sey Kaiser oder Reichs-Stand, solte, wie ein zweyter Fabricius, Schriftsteller bestrafen, die beständig die Waffen in der Hand haben, um dem Gegner einen heimlichen Stoß zu versetzen. Noch vor kurzen hat ein unbekannter Autor, de Voto decisivo des Cammer-Richters, der uns tref-

liche Samlungen aus Harprechts Staats-Archiv und Meiers Westphälischen Friedens-Handlungen geliefert hat, die Verwegenheit gehabt, öffentlich zu behaupten, *) daß so gar bey Anordnung des Cammer-Gerichts, die Stände keinen Antheil an der Gerichtbarkeit erhalten hätten. Es ist wahr, daß noch wenig Schriftsteller so verwegen gewesen sind; inzwischen haben doch auch diese wenige ihren Einfluß, und partheiische Leser finden immer ihre Freude daran, irgend eine Stelle, sie mag nun aus Eigennutz oder Ueberzeugung geschrieben seyn, zum Behuf ihrer Absichten anführen zu können.

§. 3.

Meine Leser wissen nunmehro, wie ich an diese Materie gekommen bin: die gefährlichen Grundsätze, die seit einigen Jahren Mode

*) §. 70. a.

Mode worden sind, machen Fragen und Untersuchungen nöthig, die in einem weniger milzsüchtigen Zeit-Alter füglich zu den unnützen Streitigkeiten der griechischen Philosophen gerechnet werden könten, über die sich Aristophanes lustig macht. Wenn ich von dem Antheil derer Stände an der ehemaligen Justiz-Verwaltung rede; so bilde ich mir nichts weniger ein, als daran eine neue Entdeckung gemacht zu haben. Denn sie ist bereits von verschiedenen Schriftstellern anerkannt worden. Allein einige haben diese Materie blos berührt; andere haben, ich weiß selbst nicht warum, ihrer Staats-Lehre, wie den Heiligen in alten Domkirchen, einen dicken Schleier vorgehangen, vieleicht, weil sie es vor gefährlich hielten, sie in ihrer natürlichen Gestalt darzustellen. Warum sagen es denn Männer, die unpartheiisch seyn wollen, nicht freimüthig heraus, daß die Stände durch die Gütigkeit Kaiser Maximilians

milians weder mehr noch weniger Vorzüge erhalten haben, als sie würklich hatten? oder warum reden Staats-Lehrer bloß von einer Gewohnheit der Kaiser in den mitlern Zeiten, sie zu Beysitzern der Gerichtshöfe zuzuziehen, wo von einem Recht und Verfassung die Rede seyn solte? Wenn ich irgend von einem Patrioten diese Materie weitläufiger ausgeführt gewünscht hätte, so wär es von dem Verfasser des Quinquertii Cameralis, der verschiedenemal derselben Erwähnung gethan hat; *) allein seine ganze Ausführung von Rechts-Händeln, die auf Reichs-Tägen abgethan worden, und von Fällen, wo die Kaiser selbst sich der Beurtheilung der Reichs-Versamlungen unterworfen haben, ist bekannt, und von wenigen geleugnet worden. Staats-Lehrer, die in ihren Schul-Büchern dergleichen Fragen blos aufge-

*) Anhang zur 1sten Frage.

aufgeworfen und unbeantwortet gelassen haben, gehören hieher nicht; diese feine Politik kommt Gesandten und Hofleuten, aber keinesweges Schriftstellern zu, an denen wir mit Recht die Anforderung der Freimüthigkeit machen können.

§. 4.

Die mitlern Zeiten in Deutschland, von denen wir uns gemeiniglich einen so fürchterlichen Begrif machen, sind noch lange nicht so ungestaltet, als man sie abmahlt und ich stelle oft Vergleichungen an, die der feinen und gesitteten Verfassung unsers Zeit-Alters eben nicht am vortheilhaftesten sind. Statt der rohen, ungezähmten Denkungs-Art unserer Reichs-Fürsten, die wir uns nicht anders als mit Schwerdt und Kolben in der Hand vorstellen, finde ich in selbigen das glücklichste Einverständniß zwischen Kaiser und Stände, und gewisse Grund-

Triebe, die in einem so unregelmäßigen Staat, wie Deutschland ist, die Substanz und das Wesen jedes Freigebornen ausmachen solten. Was für ein vortrefliches Gemälde in den Augen eines Patrioten, sich ein Zeit-Alter vorzustellen, wo der Name Vaterland, ein geheiligter National-Gedanke bey Kaiser und Ständen war, wo sie beide ein gemeinschaftliches Interesse hatten, und, wo man noch kein beschwornes Blatt Papier brauchte, um den Ton auf beiden Seiten in sanftere Accorde zu stimmen! und das waren auch die Zeiten, wo das deutsche Reich seinen Nachbarn am fürchterlichsten war. Ich gestehe es, dergleichen Abschilderungen älterer Schriftsteller, für welche ich alle Clarissen, Grandisons und die allerliebsten kleinen Puppen des Französischen Witzes gerne hingäbe, haben mich öfters bis zu Thränen gerühret; Gewisse kleine Umstände, die persönliche Gegenwart derer mächtigsten

Reichs-

Reichs-Stände bey Reichs-Versammlungen, ihre Anwesenheit am Kaiserlichen Hof-Lager um die Angelegenheiten der Nation zu besorgen, und die Popularität der Kaiser, Ihre Gewohnheit den Ständen selbst entgegen zu reiten, und sie einzuholen, *) und dergleichen mehr, sind in meinen Augen die interessantesten Gegenstände von der Welt.

Gewisse Uneinigkeiten unter einigen Kaisern waren weniger Staats-Angelegenheiten, an welchen das ganze Reich Antheil genommen hätte, als der Schwindel unruhiger Köpfe, dergleichen es in jedem Jahr-Hundert giebt. Im Jahr 1399. schlossen zwar die Churfürsten eine eigne Verein unter sich; aber gewiß nicht in der Absicht, der Kaiserlichen Hoheit Abbruch zu thun, sondern

---

*) CAMPANUS *l. 6. cap. 14.*

HUBERT. *Thom. Leod. Annal.* C. *IV. de Vita Fridr. Palat. pag. 69.*

sondern Kaiser Wenzeln, den man ohnedem nicht anders als einen Feind des deutschen Reichs betrachten kann, zu verhindern, daß er nicht die Reichs-Güter und am Ende sie selbst mit verhandeln möchte. Nach und nach brachten auswärtige Insinuationen, die vermehrten Erbländer unserer Kaiser, ihre Abwesenheit und der natürliche Verdacht, daß die eignen Staaten ihnen mehr am Herzen lägen, als das Reich, ein gefährliches Mistrauen zuwege; Bereits unter Friedrich dem IIIten fieng man an, auf beiden Seiten zu klagen, und Vorwürfe zu machen. Gobelin *) meldet von dem Reichs-Tag zu Frankfurt im Jahr 1454.: Mutati erant Theutonum animi - Infectæ veluti quibusdam venenis aures, neque Imperatoris nomen neque Romani Præsulis ferre poterant, dicebantque, eos corrodere aurum velle, non

*) *L. 1. Comment. Pii II. Papæ.*

non bellum gerere — — Atque in eam ſententiam perſuaſi, Imperatori & Papæ maledicere, legatos eorum contemnere, Burgundos irridere, qui proni ad expeditionem in Turcas videbantur. Von der Zeit an war das deutſche Staats-Recht ein Gewebe von Forderungen, Widerſprüchen und Drohungen. Unter Kaiſer Carl dem Vten ward das Intereſſe zwiſchen Kaiſer und Ständen gänzlich getheilt, und ſeit dem iſt es der Mühe wehrt worden, die Wagſchale in die Hand zu nehmen, und die Gerechtſame jedes Theils genau abzuwägen und zu beſtimmen.

§. 5.

Ich habe dieſer glücklichen Verfaſſung der mitlern Zeiten um deswillen Erwähnung gethan, weil das eben diejenigen ſind, wo gemeiniglich die Kaiſer als Deſpoten, und die Stände nicht viel beſſer als Sclaven

vorgestellt werden. Wahrhaftig Sclaven von einer ganz besondern Gattung! in denen doch, wie einsichtsvolle Schriftsteller behaupten, die Liebe zur Freiheit, seit undenklichen Zeiten den National-Charakter ausgemacht haben soll. Mich dünkt, dieses National-Gefühl würkte in den Herzen unserer Vorfahren weit lebhafter, als in den unsrigen. Um sich einen Begrif davon zu machen, darf man sich nur der Befehdungen, des Kampf-Rechts, der Eigengerichte, der Gesellschaften und Bündnisse errinneren, die in dem mitlern Zeit-Alter so häufig vorkommen. Man kann sich des Lachens kaum enthalten, wenn man Fehde-Briefe liest, die ein Koch und Küchen-Junge einem Grafen zu Solms, oder die löbliche Schuster-Innung in Leipzig, denen dasigen Studenten zufertigte. Es giebt Beispiele genug, wo der Adel seine Rechte mit dem Degen, und zwar nicht allein gegen seine Nebenbürtigen, sondern

gegen den Landes- und Lehns-Herrn selbst vertheidigte. Wird man ohne Unwahrscheinlichkeit wohl annehmen können, daß sich Stände, die dergleichen Gesinnungen in ihren eigenen Vasallen und Unterthanen billigten, oder wenigstens zuließen, der despotischen Regierung eines Kaisers unterworfen haben solten? Die Antwort, welche die Stadt Braunschweig ihrem Landes-Herrn, dem Herzog Wilhelm noch im Jahr 1485. geben ließ, ist der lebhafteste Abriß von dem Geist der damaligen Zeiten. *) wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis an diese Zeit gehabt, daß, wo wir nicht rathen, also sollen wir auch nicht thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen

*) Letzners Daßelsche Chronik, *pag.* 32. in Strubens Nebenstunden, *I. Th. pag.* 519.

len wir auch nicht verpflichtet seyn zu thaten. Ueberhaupt hat die Stadt Braunschweig von jeher den Ruhm eines vorzüglich standhaften Betragens gehabt. In den Schriften, die bey Gelegenheit ihrer Streitigkeiten mit Herzogen Heinrich zum Vorschein kamen, ist mir die Stelle besonders interessant vorgekommen, wo die Bürger ermahnet werden, sich mit runden deutschen braunschweigischen Worten zu erklären. *) Dergleichen Redensarten muß man nicht blos auf die Rechnung der damaligen Mund-Art schreiben; denn es mochte nun auf gut deutsch, gerade heraus, oder höflich und mit vielen Complimenten gesagt werden, so war doch der Grund-Gedanke allemal dieser, daß die Kaiser nichts ohne Einwilligung der Reichs-Stände, und die Stände wenig

*) HENRIC. JULII *Duc. deductio contra civ. Brunsvic. Vol. III. pag.* 377.

wenig ohne Wissen und Willen ihres Land-Adels und den Repräsentanten ihrer Unterthanen verordnen konten.

§. 6.

Hauptsächlich waren die Kaiser in Ansehung der Justiz-Verfassung im Reich nichts weniger als unumschränkt. Lehmann *) sagt von den Zeiten Kaiser Rudolphs des Isten, die Regierung des deutschen Reichs sey so beschaffen gewesen, daß die Rechte und Satzungen mit Rath und Zuthun derer Stände, der Fürsten, Land-Herren, und der Städte abgefaßt worden, wie dann solches in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1287. namentlich ausgedruckt ist. Verschiedene Urkunden, unter andern der Freiheits-Brief, in welchem Kaiser Friederich der IIIte im Jahr 1471. denen Grafen zu

*) *Chron. Spir. C. 5. l. 105.*

zu Sulz den Blutbann und das Recht verliehe, daß, was selbige richten und achten würden die Kraft haben solte, als ob es von einem geordneten Hof, oder Land-Gericht gesprochen worden, ingleichen ein anderer, der im Jahr 1384. denen Söhnen Rudolphs zu Sachsen die Gewalt ertheilte, das richterliche Amt auszuüben, sind ausdrücklich mit Rath und ernsten Willen des Heiligen Reichs Fürsten, Grafen, Herrn und Getreuen ausgefertigt worden. Ich müste einen ganzen Band Urkunden abdrucken lassen, wenn ich alle die hersetzen wolte, wo der ausdrücklichen Einwilligung der Stände Erwähnung geschieht. Goldast meldet in seiner Vorrede zu den Reichs-Satzungen, von den Lehn-Rechten, daß solche von Gerardo Nigro, und Oberto de Otto, zweien Burgermeistern zu Mayland gesamlet, und dem Kaiser Friedrich dem Isten übergeben worden, und daß

dieser

dieser sie mit Rath und Consens der Für-
sten und Stände des Reichs auf dem
Reichs-Tag zu Roncal überlesen, revi-
dirt und approbirt habe. Wenn mir wei-
ter kein Beweis übrig blieb, so wär schon
das eigne Geständniß Kaiser Maximilians
hinlänglich, der zu Worms die Versicherung
gab, daß er die Verfassung des Cammer-
Gerichts, nicht anders als mit Rath der
Stände des heiligen Reichs ergründen,
stellen und ordnen wolle.

§. 7.

Ich halte mich bei diesem Punkt nicht
auf, ohngeachtet es ungemein gelehrt aus-
sehen würde, ganze Stellen aus Reichs-
Abschieden, Bunds-Tafeln, oder alten und
neuen Schriftstellern herzusetzen, die uns kei-
nen Zweifel mehr übrig lassen würden. Al-
lein wenigen ist es nur in den Sinn gekom-
men, solches zu leugnen; Die meisten ma-

chen einen Unterschied unter Anordnung und Ausübung der Justiz, und gestehen, daß die erstere ein gemeinschaftliches Werk derer Kaiser und Stände war; ein vortrefliches Geschenk, wovor wir ihnen viel Dank wissen müssen! Nur die letztere, sagen sie, gehörte zu den Reservaten der Kaiserlichen Hoheit. Ohne Zweifel verstehen sie unter Ausübung der Justiz nichts anders, als die Einrichtung und Reformation der Gerichts-Höfe, die Besetzung derselben, das willkürliche Verfahren und die Dependenz des Richters und der Beisitzer. Denn, daß ihre Urtel unter Kaiserlichen Namen und Insiegel ausgefertigt wurden, oder die Verbindlichkeit derselben, dem Kaiserlichen Hoflager zu folgen, wird man schwerlich zu Insignien einer privativen Gewalt machen wollen. Wenn das ist, so ist es unwiedersprechlich, daß noch jetzt das Cammer-Gericht blos ein Kaiserliches Gericht ist, und daß der Reichs-

Hofrath,

Hofrath, den der Kaiserliche Hof nicht gerne irgendwo anders als in Wien sieht, nicht die geringste Verbindung mehr mit dem Reich hat. Wir wollen erst einen Blick in die ungebahnten und dunkeln Wege des Alterthums thun, um zu sehen, was vor eine Gestalt das Justiz-Wesen hatte.

§. 8.

Die Verfassung derselben überhaupt betrachtet, war bis auf den Kaiser Friedrich den IIIten weniger Gerichts-Zwang, als willkührliche Verträge und Selbsthülfe. Die Befehdungen, deren ich bereits Erwähnung gethan habe, waren durch Gesetze ordentlich legitimiret. Jeder Freigeborne konnte sich wilkürliche Schieds-Richter erwählen, und erst denn, wenn er nach der damaligen Mund-Art Recht und Glimpfs ausgieng, muste er sich gerichtlicher Entscheidung unterwerfen. Ich verweise meine Leser auf

den Datt, Senkenberg und andere Schriftsteller, die diese Materie sorgfältig bearbeitet haben. Inzwischen muß ich einen Augenblick bey einem Punkt stehen bleiben, der einer von den wichtigsten ist. Dergleichen Austräge wählten oft den Kaiser zum Schieds-Richter; das sind eben die Fälle, wo die Sachen unmittelbar an ihn gelangten, und von denen man gemeiniglich so viel Aufhebens macht. Ich finde in einer Urkunde vom Jahr 1404., welche ich in den Beilagen (No. 1.) ganz abdrucken lassen, einen doppelten Austrag zweier streitigen Partheien, Heinrich Goldelins und Bernhards, Marggrafens von Baden, und zwar erstlich auf einen Kaiserlichen Schieds-Richter überhaupt, welchem jeder noch zwei Richter beifügen solte, und hernach, da diese zwei verschiedene Urtel machten, und sich nicht vereinigen konten, auf den Ausspruch des Kaiserlichen Schieds-Richters allein. Folglich war von

keiner

keiner obristrichterlichen Entscheidung die Rede, und sie trat nicht eher ein, bis sich die Partheien darauf willkürlich verglichen hatten.

Bei dergleichen Compromissen durfte der Kaiser so wenig als ein anderer Schieds-Richter die Grenzen seines Schiedsrichterlichen Amts überschreiten. Im Jahr 1453. namen die Preußischen Bunds-Verwandten, die zu der Zeit deutsche Unterthanen waren, in ihren Irrungen mit dem deutschen Orden Kaiser Friedrich den *IIIten* zum wilkürlichen Schiedsmann an, und da solcher partheiisch zu seyn schien, so erklärten sie sich, Kaiserliche Majestät könne nicht mehr in der Sache richten, und erkennen, als was auf Ihro Majestät zur Erkenntniß gesetzt worden sey, und nun gesetzt werde, angesehen Ihro Majestät, nur ein verwilkürter Richter sey, und, da etwas mehreres geschehen solte, wolten

sich Land und Städte wegen Nullität des Processes feyerlich verwahrt haben.

§. 9.

Inzwischen fehlte es doch nicht an bestellten Gerichts-Höfen, ob sie schon bei einer solchen Verfassung eben nicht sehr beschäftigt seyn konten. Die Stände hatten mit der Landes-Hoheit die geschloßne Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen an sich gebracht und errichteten Land- und Hof-Gerichte. Bereits in dem oben angeführten Reichs-Abschied Kaiser Rudolphs vom Jahr 1287. heißt es: was auch die Fürsten mit der Land-Herrn Rathe setzen und machen, diesem Landfrieden zur Besserung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie des Land-Friedens nicht. Und gleich darauf wird in dem Land-Frieden zu Speyer vom Jahr 1291. denen Fürsten und allen die Gerichte haben gebo-

ten,

ten, recht zu richten, wie des Landes Sitten und Gewohnheiten sind. Die Einführung der Römischen Rechte gab den Hof-Gerichten den Ursprung, die mit Rechts-Gelehrten besetzt wurden. Dergleichen findet man bereits im vierzehnten Jahrhundert in Oesterreich, Pfalz, Sachsen, Mecklenburg und Braunschweig.

In unmittelbaren Provinzen waren Hof- und Land-Gerichte, deren jedes seinen angewiesenen Bezirk hatte. Kaiser Rudolph I. welcher überhaupt das Justiz-Wesen in gröster Unordnung fand, ließ sich angelegen seyn, solche in den vornehmsten Districten wieder herzustellen. Kurz darauf kamen sie von neuen in Abgang, und es blieben keine übrig als die Rothweilischen und Westphälischen Gerichte, die dagegen ihren Gerichts-Zwang fast durch ganz Deutschland erstreckten.

Ausserdem waren zwei Gerichts-Plätze am Kaiserlichen Hof, welche über alle übrige die Aufsicht hatten, das Reichs-Hof-Gericht und der Geheime Rath. Herr von Harprecht hat uns so genau mit demselben bekannt gemacht, daß es überflüßig wär, ihre eigentliche Gestalt, ihren Gerichts-Zwang und die vielen Veränderungen, die sie erlitten haben, näher zu untersuchen. Ich berühre überhaupt von den sämtlichen Gerichts-Plätzen in Deutschland gerade nur so viel, als ich brauche, um den Antheil, den die Stände an der Ausübung der Justiz hatten, ins Licht zu setzen.

§. 10.

Es ist nicht zu leugnen, daß oft, wenn von selbigen Erwähnung gethan wird, die Sprache derer damaligen Zeiten ohngefehr so lautet, als ob blos der Kaiser Gerichts-Herr gewesen wär. Denn, es werden

öfters Kaiserliche Hofrichter und Beisitzer, Rechts-Sachen, die derselbe vom Hofgericht ab- und an seinen Geheimen Rath gezogen, Kaiserliche Inhibitionen und Verordnungen angeführet. Leser, die wie alte Haushälterinnen das Gebet ihrer Vor-Eltern nachbeten, werden mich vor einen Ketzer halten, weil ich Bosheit genug habe, von der Sprache der Kirche abzugehen. Allein ich berufe mich auf dasjenige, was ich schon vorher von dem Geist derer mitlern Zeiten gesagt habe. In dem Zeit-Alter, wo die Kaiser und Stände beständig gemeinschaftliche Sache machten, brauchte man die Namen, Kaiser und Reich, nicht so sorgfältig zu unterscheiden. Es ist sicher und Senkenberg gesteht es selbst, daß es damals gleichlautende Wörter waren: Vnde etiam per se intelligitur, sagt er *) si quid in

*) *de principum Judicio in Præf. pag. 18.*

Item,

in medio ævo per Imperatorem sui solius cognitioni reservetur, tamen subintelligendos esse, aut Electores, aut Principes. Noch im Jahr 1466. heißt der Reichs-Tag zu Nürnberg ein Kaiserlicher Tag. In dem Reichs-Abschied vom Jahr 1467. ist von einem Land-Friedens-Gericht, das von Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten besetzt werden solte, die Rede, und deswegen wird dasselbe nicht weniger in dem nemlichen Abschied ein Kaiserliches Gericht genannt. Ueberhaupt ist es ganz natürlich, daß des Kaisers als des Oberhaupts im Reich immer am ersten Erwähnung gethan wird: daher kommt es, daß das deutsche Staats-Recht seine eigne Sprache und Kunst-Wörter hat, denen man wie den Hof-Damens erst die Schön-Pflästergen und

---

Item Abhandlung von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit *pag.* 25.

und Schminke abnehmen muß, wenn man sie in ihrer natürlichen Gestalt erblicken will. Hin und wieder führt noch jetzt das Cammer-Gericht in öffentlichen Schriften den Namen eines Kaiserlichen Gerichts, und die Ausdrücke von Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit sind in unsern Reichs-Abschieden nichts seltnes.

Wenn ein Irokese oder sonst ein Fremdling, der von ohngefehr nach Deutschland verschlagen würde, diese prächtige Redens-Arten zum ersten mal hören solte, so müste er das deutsche Reich gerade vor das ansehen, was es seiner ersten Verfassung nach am wenigsten seyn kan. Man hat nicht nöthig dergleichen Redensarten blos in Kaiserlichen Schriftstellern aufzusuchen; ich habe hin und wieder Fürstliche Höfe angetroffen, die den Ton vortreflich nachbeten lernen.

§. 11.

§. 11.

Es giebt eben so viel Stellen, wo in Urkunden, und Urtelsbriefen derer Land- und Hofgerichte des Reichs allein, oder gemeinschaftlich mit dem Kaiser Erwähnung geschieht. In der Urkunde Hofrichters Ernst von Schöneburg vom Jahr 1398. die Herr von Harprecht aus dem Archiv abdrucken lassen, ertheilt Kaiser Wenzel dem Pfalz-Grafen Ruprecht den Auftrag, in den Streitigkeiten der Stadt Speier mit dem Marggraf von Baden, den Ausspruch zu thun, und da solcher die Sache zu wichtig findet, verweist er sie an das Reich oder an das Hofgericht. Der ganze Inhalt der Urkunde zeigt, daß man sie nicht anders auslegen könne. Denn sonst hätte der Verfasser eine Lücke gelassen, und man könte nicht begreifen, wie die Sache, die erst Pfalzgraf Ruprecht an das Reich verwiesen hatte, so gleich an

das Hofgericht gekommen und von selbigen entschieden worden. Ich ersuche meine Leser, den ganzen Urtelsbrief bei dem Harprecht *) selbst nachzulesen. Eine ähnliche Stelle kommt in einer Urkunde vom Jahr 1172. vor, wo die Marienkirche in Altenburg von dem dasigen Landgericht befreiet wird. Sämtliche Staatslehrer nehmen es vor bekannt an, daß der ordentliche Gerichtsstand vor dergleichen Exemtos das Hofgericht war. Man muß also die ganze Verfassung derer damaligen Zeiten in Zweifel ziehn oder das Hofgericht darunter verstehn, wenn es heißt: **) Sed omnem potestatem judiciariam & transgressionis eorum emendam, si quam inciderint, IMPERII relinquant arbitrio terminandam.

An

*) Iter Theil *pag.* 115.

**) MENKE *Script. T. III. pag.* 1069.

An andern Orten wird dasselbe das Kaiserliche und Reichs-Hofgericht genennt. Denn so fängt sich ein Urtelsbrief Hofrichters Engelhard zu Weinsberg vom Jahr 1405. an: *) Wir Engelhard ꝛc. ꝛc. bekennen daß wir desselben unsers Herrn des Königs und des Heiligen Reichs Hofgericht besessen haben. Ingleichen zwey Urkunden 1417. wo dasselbe blos des Heiligen Reichs Hofgericht genennt wird, ohne des Kaisers Erwähnung zu thun.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Land- und Hofgerichten in unmittelbaren Provinzen. Im Jahr 1291. wird Henricus advocatus de Plauen, als Hofrichter des Altenburgischen Hofgerichts unter dem Namen *Judex Imperii in terra Plisneusi* aufgeführt, **) und im Jahr 1312. ward Henrich

*) Harprechts Staats-Archiv 1. Th. *p. 119.*

**) MENCKE *Script. T. III. pag. 1080.*

Henrich der ältere Reuß, mit dem Zunamen der Lange, Kaiserlicher Majestät und des Reichs Land Hofrichter. *) Das Gericht zu Rothweil heißt in der Rothweilischen Gerichts-Ordnung p. VIII. das oberste des Heiligen Reichs Gericht in deutschen Landen. In zwey Ladungsbriefen vom Jahr 1457. und 1479. führt Graf Johann von Sulz den Titel: des Heiligen Reichs Hofrichter. Desgleichen kommen die Westphälischen Gerichte fast nicht anders als unter ähnlichen Benennungen vor.

§. 12.

Ich begehre nicht, diese Stellen zu Beweisen vor die Ständische Gerichtbarkeit zu machen. Ich führe sie blos an, um zu zeigen, daß man ohne Unterschied die Gerichts-

plätze

*) Beklers Reuß-Pl. Stammtafel p. 44.

plätze bald Kaiserliche und bald Reichs-Gerichte nennt, und daß man daher, um Widersprüche zu vermeiden, da, wo blos der Kaiser genennt wird, das Reich nothwendig mit darunter verstehen müsse.

§. 13.

Um den eigentlichen Antheil derer Stände an der Ausübung der Justiz näher kennen zu lernen, wird es sich der Mühe verlohnen, die Gerichtshöfe einzeln zu betrachten, um zu sehen, wer sie angeordnet, besetzt und verbessert habe.

§. 14.

Seit der neuen Anordnung derer Hofgerichte in den Provinzen unter Kaiser Rudolph dem I. finde ich die deutlichsten Spuren von den Ständischen Gerechtsamen. Von dem Hofgericht in Niedersachsen, das zu Emersberg seinen Sitz hatte, wird gesagt:

sagt: Sereniſſimum Dominum Rudolphum, Ottonem Comitem Aſcaniæ, Principem Anhaltinum, judicem per terram Saxoniæ conſtituiſſe, *de conſenſu Principum.* *) Die Weſtphäliſchen Gerichte, die ihren Gerichtszwang faſt durch ganz Deutſchland ausbreiteten, verdienen eine beſondere Aufmerkſamkeit. Ihre Beiſitzer hieſſen Freiſchöpfen oder Freigrafen des Heiligen Römiſchen Reichs, ſchwuren Kaiſer und Reich, und durften die Geheimniſſe des Gerichts nicht verrathen, ohne, wie in einer Urkunde vom Jahr 1458. geſagt wird, dem Reich meineidig und treulos zu werden. Herr von Senkenberg ſagt in ſeiner Abhandlung von der Kaiſerlichen höchſten Gerichtbarkeit in Deutſchland, daß die Kaiſer hin und wieder zu Errichtung Weſtphäliſcher Freigerichte, Freiheiten und Lehnbriefe ertheilt hätten;

*) Heinec. *Antiquit. Goslar. p. 306. ſq.*

allein er hat nicht hinzugesetzt, daß dieselben mit Zuthun der Stände ertheilt werden müsten; denn so fängt sich das bekante Mindensche Privilegium an: Wir Ludwig von der Gnade Gottes, thun kund, daß wir **mit Rath unserer Getreuen** gegeben haben, und geben an diesen Brief unseren Ehrbaren, Vesten, und Lieben Oheim Bischof Ludwig zu Minden ein frey Herzogthum in dem Stift zu Minden und Freigericht ꝛc. ꝛc. Die Bedeutung des Worts, Herzogthum, das in dieser Stelle nichts anders, als den Vorsitz in den Mindenschen Faemgerichten und die Freiheit dergleichen zu errichten, anzeigt, ist bereits von andern untersucht worden. Eben so lauten die Freiheitsbriefe, die die Kaiser verschiedenen Städten, unter andern der Stadt Strasburg im Jahr 1457. gegen die Westphälischen Gerichte ertheilten.

Herzog Wilhelm zu Sachsen, der beständig über die Westphälischen Richter, hauptsächlich über den Freigrafen, Wilhelm von der Sungen zu klagen hatte, wandte sich deswegen im Jahr 1454. an Kaiser und Reich. Er berufte sich besonders auf die letztere Reformation des Gerichts, die mit Rath und im Beiseyn der Stände geordnet worden, und erklärte in einem Schreiben Kaiser Friedrich dem IIIten ohne Umstände, daß Kaiserliche Majestät über den Misbrauch desselben nicht anders als mit vollen Rath der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, freien Ritterschaft, und Städte erkennen könten; Und der Kaiser selbst ließ die Freigrafen nicht vor sich, sondern vor die Reichsversamlung zu Frankfurt zur Verantwortung vorladen.

Noch im Jahr 1688. erklärte die Stadt Dortmund, die der eigentliche Sitz derselben war, auf dem Reichstag zu Re-

 gensburg,

genspurg, daß die Stadt, die dazu gehörige Grafschaft mit den freien Stühlen, Gerichten, Rechten und Zugehörungen, von dem Kaiser und dem Heiligen Reich abhange. Von dem Rothweilischen Landgericht, welches heut zu Tage blos der Kaiserlichen Gerichtbarkeit unterworfen seyn soll, *) ohngeachtet die Appellationen von selbigem so gut, bei dem Cammergericht als bei dem Reichshofrath angenommen werden, sind dergleichen Ausdrücke nicht selten. In einer Urkunde Kaiser Carl des IVten vom Jahr 1360 **) wird dem Grafen Rudolph zu Sulz aufgetragen, solches von Kaisers und des Reichs wegen zu halten. In dem Holzschnitt, der der alten Ausgabe der Rothweilischen Gerichtsordnung vom Jahr 1523. vorgesetzt ist, sitzt ein Herzog unter

*) HORNII *Jus publ. pag.* 633.

**) GLAFEY *Anecdota &c.*

unter der Reichsfahne mit dem doppelten Adler zu Gericht.

§. 15.

Ich komme auf das eigentliche Hofgericht, das am Kaiserlichen Hofe war, und die Fälle ausgenommen, wo es Fürsten und andere hohe Leute betraf, und an ihren Leib, Ehre, Recht, Erb und Lehn gieng, *) einen allgemeinen Gerichtszwang hatte. Es versteht sich von selbst, daß hier blos von der Gerichtbarkeit über Unmittelbare die Rede ist; Hauptsächlich gehörten die Reichsstädte, die Ministerialen, die Reichsedelleute, die sich denen Land und Hofgerichten in den Provinzen nicht unterwerfen wolten, und alle übrigen Exemti darunter. Der Ursprung dieses Reichsgerichts gehört gerade nur so weit in meine

*) *Constitutio Friderici II. de anno 1235.*

Abhandlung, als man einen Schluß auf die Ständische Gerechtsame daraus machen kan. Die meisten nehmen vor bekannt an, daß es unter Friedrich dem IIten angeordnet worden. Die Einwendungen, die man gegen die Glaubwürdigkeit der bekannten Constitution vom Jahr 1235. gemacht hat, weil man keine andere Urkunden in deutscher Sprache von dem Zeitalter aufweisen könne, sind längstens widerlegt worden. Im Jahr 1255. wird bereits ein Reichshofrichter, Adolph Graf von Waldeck, unter dem Namen, Justitiarius Reipublicæ & Regis aufgeführt. *) Die Hauptfrage ist, von wem das Hofgericht niedergesetzt und bestätigt worden.

§. 16.

Die Verordnung, die gemeiniglich unter dem Titul, Constitutio Friderici II. angeführt

*) GUDEN. *in Cod. Diplomat. Mogunt. T. 1. pag. 651.*

geführt wird, ist eigentlich ein Abschied des Reichstags zu Maynz, der von sämtlichen Ständen abgefaßt worden. Bey dem Goldast führt sie den Titel: Kaiser Friedrich des *IIten* Recht, gesetzt und bestätigt mit der Fürsten Rath, und mit andern großen Herren zu dem großen Hof zu Maynz rc. und die ersten Worte derselben tragen gleich das Gepräge der uralten deutschen Verfassung: Wir setzen und gebieten bei des Reichs Hulden, und von unserer Kaiserlichen Gewalt, und mit der Fürsten Rath, und andern des Reichs Hulden und Getreuen. Man darf also weiter nicht fragen, von wem das Hofgericht seinen Gerichtszwang bekommen habe. In dem Reichsabschied Kaiser Rudolphs vom Jahr 1287. wird gedachte Verordnung mit den nemlichen Worten wiederholt; Das ist eben derjenige, den ich oben angeführt habe,

und der sich beim Lehmann p. 555. so anfängt: Diese Sache des Landfriedens haben wir mit Gunst und auch mit Rath der Erbarn Herrn, des Cardinals, des Legaten und der Fürsten, beider geistlichen und weltlichen gesetzt ꝛc. ꝛc. Einen ähnlichen Anfang hat die Satzung Kaiser Adolphs und Albrechts des Iten, wo vom Hofgericht abermalen Erwähnung gethan wird. Blum und nach ihm Taffinger *) haben die Anmerkung gemacht, daß dasselbe von Kaiser Friedrich an bis zum Kaiser Ruprecht, das Kaiserliche oder Königliche Hofgericht, und seitdem erst hin und wieder, das Königliche und des Heiligen Reichs Hofgericht genennt worden. Allein in den oben angeführten Reichssatzungen, führt es keine von diesen Benennungen,

*) *Institut. Jurispr. Camer.*

nennungen, sondern wird ausdrücklich des Reichs Hof betitelt.

So oft nachher von Bestätigung oder Reformation desselben gehandelt worden; so ist solches allemal auf Reichstägen geschehen, wo gemeinschaftliche Berathschlagungen des Kaisers und der Stände hingehörten. Die bekannte Reformation vom Jahr 1342. *) die vom Carl dem IVten in der goldnen Bulle erweitert worden, geschah durch den Reichsabschied zu Frankfurt. Ich werde weiter unten Gelegenheit haben, von denen neuern Reichstagshandlungen bis zu Kaiser Maximilian den Iten Erwähnung zu thun.

§. 17.

In dem dunkeln Zeitalter, wo Gelehrte ohngeachtet aller mühsamen Untersuchungen,

*) Harpr. Staats-Archiv *T. I. p. 34.*

chungen, doch nichts weiter als Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten finden, darf man weiter keinen Beweis fordern, daß das Hofgericht von Kaiser und Reich zugleich niedergesetzt worden. Freilich, wenn wir irgend eine förmliche Urkunde hätten, wo demselben die Gerichtbarkeit übertragen worden, so hätten wir nicht nöthig, so viel einzelne Beweise zusammen zu stoppeln. In der Folge sieht man es weit deutlicher, daß die Kaiser solches selbst nicht als ein eigenthümliches Gericht angesehen haben. In den Fällen, die ich oben angezeigt habe, da Partheien ihre Rechtshändel ihnen unmittelbar zur Entscheidung übertrugen, pflegten sie dieselben nicht dem Hofgericht zuzuweisen, wo doch sonst dergleichen Kaiserliche Entscheidungen hingehört hätten; sondern sie setzten eigne Commissionen darzu nieder, die in damaligen Zeiten sehr häufig vorkommen.

§. 18.

§. 18.

Hauptsächlich sind die häufigen Exemtionsbriefe, die die Kaiser gegen den Gerichtszwang des Hofgerichts zu ertheilen pflegten, merkwürdig. Ich führe diesen Umstand in zweierlei Absicht an. Erstlich ist es nicht glaublich, daß die Kaiser ein Gericht, das ein so beträchtliches Stück ihrer Hoheit ausgemacht hätte, recht mit Vorbedacht durch die häufigen Privilegien und Exemtionen, ingleichen durch die abgeordneten Commissionen in einzelnen Rechtssachen, noch geringer und unansehnlicher gemacht haben würden, da es ohnedem bei dem eingeführten Gebrauch der Selbsthülfe, der Compromisse, und der Eigengerichte nicht sehr beträchtlich seyn konte. So viel ist gewiß, daß sie wenig Sorgfalt für dasselbe trugen. Im Jahr 1478. war es würklich in Stillstand gerathen, und Kaiser Friedrich

rich der IIIte führte weiter keine Ursache davon an, als daß merkliche des Reichsgeschäfte solches verhindert hätten. Hauptsächlich aber ist die Schreibart der Urkunden und Freiheitsbriefe ein nicht geringer Beweis vor die Ständische Gerechtsame. Wenn der Kaiser willkürlich mit dem Hofgericht hätte verfahren können, so hätte er der Einwilligung der Stände zu dergleichen Exemtionen nicht nöthig gehabt. Ich verweise meine Leser, die den Stil derselben kennen lernen wollen, auf die Freiheitsbriefe der Stadt Rothweil, Strasburg, Speier, hauptsächlich vom Jahr 1397. 1401. 1411. 1415. 1434. und zwar solche, die nicht auf allgemeinen Reichsversamlungen, sondern hin und wieder am Kaiserlichen Hoflager ertheilt worden. Die gewöhnliche Anfangsformul ist allemal diese: Darum haben wir mit wohlbedachten Muth und Rath unserer und des Reichs Fürsten, und lieben

Getreuen

Getreuen befreit und begnadet. Wer solche selbst lesen will, darf nur Lehmanns Speierische Chronik, Senkenbergs Selecta Juris oder dessen Abhandlung von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit in Deutschland blindlings aufschlagen.

Ich finde beym Wenker *) einen lesenswürdigen Bericht vom Jahr 1400.: verschiedne Städte weigerten sich anfangs Kaiser Ruprechten zu huldigen, oder einreiten zu lassen, bis er ihnen ihre Freiheiten bestätigt hätte, und der König und die Churfürsten, die gegenwärtig waren, traten deswegen in Unterhandlung mit ihnen. Besonders ist die Antwort des Königs merkwürdig, wo gesagt wird, daß er dasjenige, was sie von Kaisern und Königen bereits erhalten hätten, zwar bestätigen wolle; allein neue Freiheiten zu ertheilen, sey ihm um des-

*) *Collecta Archivi & Cancell. jura. p. 402.*

deswillen nicht möglich, weil die Fürsten solches nicht vor gut fänden. Diesen Unterschied zwischen denjenigen Freiheitsbriefen, wo der Kaiser neue Privilegien ertheilte, und denen, wo er blos die alten bestätigte, habe ich öfters bemerkt; denn in denen leztern, dünkt mich, kommt die Bewilligungsformul weit seltner vor.

§. 19.

Ich gehe zu den wichtigsten Punkt über, ich meine, die Besetzung des Hofgerichts. Und hier fängt es mir an leid zu thun, daß ich mich wie ein unbesonnener Wanderer in ein dunkles und ungebahntes Feld gewagt habe, wo schon viele verunglückt sind, und wo niemand leicht das Glück haben wird, wie Prinz Biribinker, ein gutherziges Milchmädgen anzutreffen, das ihn auf den rechten Weg weisen könte. Mehrere Schriftsteller gestehn es ohne Umstände,

daß

daß man nicht wissen könne, wer die Beisitzer bestellet habe; denn man finde keine Nachrichten davon; und dem ohngeachtet tragen sie kein Bedenken, wiewol ohne den geringsten Beweis anzuführen, solches zu den Kaiserlichen Gerechtsamen zu rechnen. *) Das ist eigentlich der Ton unsrer heutigen Kunstrichter und Schullehrer. Diese Männer gehn weit herrschsüchtiger mit unseren Verstand um, als ein schöpfrischer Dichter mit der Natur umgeht. Beide suchen ein Gemälde aus, das sie vorstellen wollen, und denn putzen und handthieren sie so lange daran, bis wir, ehe wir es uns versehen, in ein neues System, oder in ein blumigtes Arcadien versetzt sind; aber darinnen sind sie von einander unterschieden, daß der eine unsre Einbildungskraft liebkost, und uns oft den

*) Blum *de Jud. cur.*

den christlichen Wunsch ablockt, daß die Art von Schwärmerey, in die er uns dahin gerissen hat, immer fort dauern möchte; statt, daß wir gemeiniglich die andern, wenn wir wieder zu uns selbst kommen, als Verführer ansehen, und der Folgen wegen zurückbeben, die wir in der ersten Trunkenheit nicht voraus sehen konnten.

Hofrath Pütter sagt an einem Ort *) daß aus dem alleinigen Unterhalt eines Gerichts das Recht der alleinigen Bestellung herfließe: eine Anmerkung, die der Folgen wegen, welche aufmerksame Leser daraus ziehen können, überaus wichtig ist! Folglich würde der Beweis ganz kurz seyn, wenn man zeigen könte, wer den Unterhalt des Hofgerichts übernommen habe. Allein weder Kaiser noch Stände waren nach den dama-

*) Patriotische Abbildung der höchsten Reichs-Gerichte ꝛc. ꝛc.

damaligen Umständen im Stand, solches aus ihrem Beutel zu unterhalten; Und, da ohnedem, wie bekannt, die Gerichtspersonen zu der Zeit meist Kriegsleute waren, so ernährten sich selbige mehr von dem Degen, als von ihren obrigkeitlichen Aemtern. Hin und wieder wurden die nöthigen Unkosten von den Strafen und Gerichtsfällen bestritten. In der Anweisung, die dem Hofrichter in der Satzung Kaiser Albrechts vorgeschrieben wird, werden ihm solche zu einer Art von Besoldung angeschlagen: Dies Gewette soll er darum haben, auf daß er desto fleißiger richte.

Man muß sich überhaupt unter keinem Hof- und Landgericht ein so ordentliches Gericht vorstellen, wie etwa heut zu Tage eine Landesregierung ist, die ihre beständigen Beisitzer hat. Denn die Urteiler wurden so oft geändert, als es die Beschaffenheit der Sache erforderte. Man kan nicht

 einmal

einmal bestimmen, zu was vor einer Zeit die Rechtsgelehrten zuerst als Beisitzer zugezogen worden; und ob schon derselben hin und wieder Erwähnung gethan wird, so ist es doch ungewiß, ob sie gleich von Anfang, als Miturteiler, oder blos in der Absicht gegenwärtig gewesen sind, um bey vorkommenden Schwierigkeiten ihren Rath zu ertheilen. Dergleichen Rathgeber waren in den ältern Gerichtshöfen nichts seltnes. Halthaus *) führt eine Urkunde Heinrichs Grafens von Orlamünde vom Jahr 1713. an, wo gesagt wird, daß er weise und rechtsverständige Leute um Rath gefragt habe, und daß er nach ihrer Lehre und Weisung den Ausspruch gebe. In denen meisten Urtelsbriefen des Reichshofgerichts heißt es blos: Da fragten wir die Herren und Rittere um, die bey uns an den

*) Gloss. p. 1235.

den Rechten saßen. ꝛc. ꝛc. Bey dieser Benennung der Herren und Ritter wollen wir inzwischen stehen bleiben, und einen Versuch machen, um die eigentlichen Beisitzer des Hofgerichts näher zu bestimmen.

§. 20.

In den ältern Zeiten hatte es mit der Justizverwaltung eine ganz besondre Bewandniß: die gesezgebende Gewalt und die eigentliche Befugnisse des Richteramts waren in Deutschland wenig von einander unterschieden. Unsre Schöppenstühle waren wie die heidnische Orakel, & quasi ex tripode respondebant (sagt Senkenberg) *) cum omnia Jura haberent in scrinio pectoris, nec consuetudines licet scriptæ, aut præjudicia, quibus nitebantur, adducerentur &c. &c. und sie gaben nicht allein in

 einzelnen

*) *In Meditat. Fasc. II. p. 271.*

einzelnen Rechtsfällen ihren Ausspruch, sondern, wenn sie sonst in wichtigen Angelegenheiten befragt wurden, so entschieden sie dieselben, wie Gesetzgeber. Darauf gründet sich der Unterschied der besondern und gemeinen Urtel. In den Salischen Gesetzen Tit. LVII. wird verordnet, daß in jedem Mallobergio, d. i. demjenigen Ort, wo die Franken ihre öffentlichen Gerichte und Zusammenkünfte hielten, drei Sagi - Barones seyn solten, nemlich Rechtsverständige, die aus denen übrigen Schöppen und Urteilern herausgenommen wurden, um in wichtigen Rechtsfragen ihr Gutachten zu ertheilen. Zu dergleichen Richtern nahmen Fremde und Einheimische ihre Zuflucht, und in Franken ist noch jetzt die abergläubische Redensart beim gemeinen Volk übrig geblieben: ich will zum weisen Mann gehen. Unsre alten Gesetze sind meistentheils Samlungen dergleichen richterlicher

Erkent-

Erkentnisse *): die Statuten und Stadt-Rechte, die wie einzelne Rechtsangelegenheiten auf den Ausspruch der Schöpfen ankamen, werden daher hin und wieder Ordäle und Sentenzen genennt; so heißt unter andern das Hamburgische Stadtrecht, liber Ordaliorum.

An den meisten Orten wurden jährlich drei Gerichtstäge gehalten, die das Ansehen allgemeiner Reichsversamlungen hatten. Das sind diejenigen, die unter dem Namen ungeboten Ding, *tria injussa placita*, vorkommen. Alle Unterthanen, sie mochten Proceß haben oder nicht, waren schuldig, ohne weitere Forderung, Mann vor Mann dabei zu erscheinen, wovon noch heut zu Tage im Heßischen einige Spuren sind. In der Gerichtshegung und Weistum zu Crainfeld

*) Strube von Landständen, im 2ten Theil der Nebenstunden p. 463.

feld kommt zum Beispiel davon folgendes vor *): und, weilen auch vormals Un. Gn. F. und Herr ein ganz kniend und sitzend Gericht gehabt, als hat sich der Herr Richter umzusehen, ob sich auch jemand stehend finde, und selbige Unserm Gn. Fürsten und Herrn zur Strafe zu ziehn. Hierauf fallen die umstehende Unterthanen alle auf die Knie und bleiben so lange liegen, bis ihnen die Beamte durch einen Wink wieder aufzustehen erlauben: Richter und Schöpfen aber bleiben sitzen. Dargegen musten alle Umstehenden die ausgesprochene Urtel billigen, wenn es gültig seyn solte. In einer Urkunde beym Lünig **) ist davon ein merkwürdiges Beispiel: & hæc sunt nomina eorum, qui hoc ad legem Bojoariorum decreverunt,

*) *Annales Hass. Coll. III. p. 207.*

**) *Corp. Jur. feud. T. I. p. 1686.*

creverunt, Kyselhart, publicus Judex, Liutpald Comes, Vassi Dominici Lundachar, Meginhart &c. &c. ad extremum cunctus populus clamavit una voce: hoc legem fuisse (patria lingua: das ist Recht.)

Im Jahr 1537. ward ein Lübeckischer Burgemeister zum Tod verurtheilt, wovon die Beschreibung ungemein lesenswürdig ist *): denn der Richter trägt bey jedem Punkt einen Beisitzer auf, sich erst mit den Umstehenden zu besprechen, und, so oft der Beisitzer wieder kommt, fragt er um Erlaubniß, das Urtel auszusprechen, so wie es das ehrliche Land zu Recht finde.

In dem Jenaischen Gerichtssprengel ist noch jetzt der Gebrauch übrig geblieben, daß bey heimlichen Gerichten nur die eine Hälfte der Schöpfen Sitz nimmt, die andre Hälfte

*) BUDER *de Judic. Duodecimvir. in Opuscul. pag. 608.*

aber stehen bleibt, um den sogenannten Umstand der ältern Gerichtshöfe vorzustellen.

Daß die Schöpfen zugleich Gesetzgeber waren, bezeugt unter andern der Carthäuser Mönch Rolewinck *) beim Leibnitz: Ex pagis quoque singulis duodecim electi nobiles, totidemque liberi scabini, & totidem laici; renovabant ibidem (in concilio generali) leges, præcipuas causas adjudicabant, & quid per annum essent acturi, sive in bello sive in pace, communi decreto statuebant. Hiermit kam die Methode, wie sie Recht sprachen, überein. In den wichtigsten Sachen traten sie eine Zeitlang ab, um sie reiflich zu überlegen, fragten sich untereinander, oder andre verständige Männer um Rath, und legten alsdann ihre Stimmen,

---

*) *De situ & moribus Westphalorum. T. II. C. I. pag. 618. T. III. Script. Rerum Brunsv.*

Stimmen, nicht zu Folge geschriebner Rechte und Herkommens, sondern nach Gutdünken und Billigkeit, entweder einmüthig oder nach dem Ausspruch der mehresten unter ihnen, und zwar namentlich auf ihren Eid ab. Dargegen wurden ihre Erkenntnisse von dem Augenblick an zum Gesetz, von dem niemand abweichen durfte. In den ältern Zeiten wuste man von Berufungen und Appellationen nichts. Kaiser Heinrich der IIte befahl im Jahr 1023.: Unum est, quod volo, jubeo & firmiter præcipio, ut rem semel bene ac recte definitam nullus renovare vel iterare audeat &c. &c. und noch im Jahr 1454. antwortete ein Limburgischer Freigraf dem Kaiser, daß es so wenig in seinen Mächten stehe, ein Urtel aufzuheben, als einen Todten aufzuwecken. Daher komt die Redensart, das Urtel zuschliessen, zubinden, concludere sententiam. Verschiedene deutsche Völker ergrif-

fen

sen die Waffen und rebellirten, da man ihnen eine Art von Appellationsgericht und obern Gerichtshof, das die Urtel ihrer Schöpfen abändern könte, aufdringen wolte. *)

§. 21.

Meine Leser werden nunmehro von selbst einsehen, warum ich mich bey diesem Punkt weitläuftiger aufgehalten habe. Wenn die richterliche Gewalt einen Theil der Befugnisse unter sich begriff, die eigentlich den Gesetzgebern zustehen, so war es nothwendig, daß die Stände und das Volk den beträchtlichsten Antheil daran haben musten. Denn das braucht wohl weiter keines Beweises, daß die Macht, Gesetze zu geben, nur in ganz despotischen Staaten ununmschränkt ist. Bereits unter den Karolingern saßen die Kaiser nicht anders, als mit Reichs-

*) MATHAEI *de Jure gladii p.* 482.

Reichsständen zu Gericht. Eckart *) giebt uns folgenden Abriß davon: In Judiciis solemnioribus, quibus rex præsidebat, aderant cum ipso Episcopi, Optimatesque, Referendarii, Domestici, Seneschalchi, Cubicularii, & Comes Palatinus, pluresque alii fideles regni &c. Herr von Senkenberg **) führt ein Urtel vom Jahr 1160. an, wo es heißt: Auditis utriusque partis assertionibus ex *Sententia omnium procerum sacri nostri palatii*, qui aderant — — litem decidimus &c.

Insonderheit, sagt Strube ***), ist das Gericht merkwürdig, welches Kaiser Otto III. mit

*) *Rer. Francic. l. 13. §. 27.*

**) *De principum judic. p. 18.* Conf. Ludwig *in Reliq. Mss. T. 10. præf. p. 113.*

***) Unterricht von Regierung- und Justizsachen.

mit den Reichsfürsten über den von seinen Mönchen verklagten Abt des Closters St. Gallen gehalten. Denn da heißt es in der Ladung: Auditis litteris, quibus te fratres tui pro loci destructione & vitæ tuæ transgressione accusant, placuit *nobis & regni principibus*, utrosque vos ad præsentiam nostram vocare; und, als der Kaiser den Abt gerne loshelfen wolte, muste er sich nach Burkhards *) Erzehlung Mühe geben, die Einwilligung der Fürsten zu erlangen: Et rex convocatis principibus astute eos præveniens, his verbis ad ipsos usus est: scitis, dilectissimi, quantis regni negotis nunc obligati tenemur, &, si accusationibus horum monachorum conquiescimus, non citius ad alia vacabimus. Et, *si vobis placet*, causam ipsorum, judicio dimisso consilio tractemus &c.

§. 22.

*) *De casibus Monasterii St. Galli.*

§. 22.

In einzelnen Provinzen wurden die Schöpfen mit Einwilligung des Volks, und aus dessen Mittel erwählt. Conring *) führt davon folgende Stelle an: Judices scabinos, quales meliores invenire possunt, & *Deum timentes* (diese Bedingung steht in unsern Cammergerichtsordnungen nicht) constituant ad sua ministeria exercenda. Cum comite & populo eligantur mansueti & boni. Jngleichen: Missi nostri ubicunque malos scabinos inveniunt, ejiciant; & totius populi consensu in locum eorum bonos eligant &c. Noch vom Jahr 1229. heißt es beim Lünig **): Conradum Episcopum Coloniensem constituisse ad officium scabi-

*) *De jud. rei publ. Germ. V. 26.*

**) *In spicil. eccles.* in der Fortsetzung des 1sten Th. *pag.* 345.

ſcabinatus in civitate, *cum ipſius univerſitatis conſilio & aſſenſu de ipſa univerſitate* viros providos & honeſtos &c.

Da die Reichsſtände die Landeshoheit an ſich brachten, ſo ließen ſie ihre Vaſallen und Unterthanen bey dieſen hergebrachten Gerechtſamen. Herr von Ludwig ſagt *): In re judiciaria Principem ſolum nihil egiſſe, ſed uſum fuiſſe conſilio conſenſuque ordinum regni aut Provinciæ, quin licuiſſe a principis judicio provocare ad provincialia comitia. Daher hatten die Landſtände den vornehmſten Antheil an Beſetzung der Landgerichte. Vom Jahr 1706. berichtet Rehtmeier in der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Chronick, daß ſich Henrich der ältere, Herzog zu Braunſchweig zu Entſcheidung der Rechtshändel ſeiner Stände bedienet habe: Donnerſtags nach Jubilate dieſes Jahres

*) *In Notis ad Cod. legum Normann. p. 161.*

Jahres hat Hochermeldter Herzog Henrich als Landesfürst durch seine deputirten Landstände — — in streitigen Sachen Verhör und Handlung pflegen lassen. Im Jahr 1421. berief Herzog Wratislaus in Pommern eine allgemeine Landesversammlung *) „um auf selbiger die streitigen „Partheien wieder zu reconciliiren und „den Lauf der verfallenen Justiz wieder „in Stand zu bringen, zu welchem Ende „er das Burggericht in den Städten und „in gewissen Gerichten des platten Lan„des, Landvoigteien und Hofgerichte ver„ordnete.„

Hin und wieder sah man es sogar als eine Schuldigkeit an, die Bürger des Orts, wo ein Gericht gehalten wurde, zuzuziehn. Der-

*) Balthasar Histor. Nachr. von den Landgerichten in Pommern.

Dergleichen Vorgang findet sich im Jahr 1218. unter Friedrich dem IIten, wo der Kaiserliche Legatus Abt zu Murbach zu Soluthurn mit Zuziehung der Burgensium dieses Orts einen Streit zwischen dem Advocaten Peter, Grafen von Buscheck und der Kirche zu St. Ursen abhandelte *): und im Jahr 1435. wurden die Rathsfreunde zu Frankfurt zu Erörterung der wichtigen Erbschaft Sache mit bevollmächtigt.

§. 23.

Wenn man dieser ganzen Verfassung der ältern Gerichtshöfe nicht mit Vorsatz Gewalt anthun will, so wird man wohl schwerlich bey dem Hofgericht allein eine Ausnahme machen können. Würden wohl die Reichsstände bey Anordnung desselben, bey

*) Senkenberg von der Kaiserl. Gerichtb. *pag. 19.*

bey welcher sie ausdrücklich um ihren Rath und Einwilligung befragt wurden, sich zu eben der Zeit freiwillig einer ihrer kostbarsten Gerechtsame begeben haben, da sie solche ihrem mittelbaren Adel und Landständen selbst einräumten! Allein keine Muthmaßungen! Man kann vielmehr sicher behaupten, daß sie bis zu Anordnung des Cammergerichts in Besitz geblieben sind, dem Hofgericht in Person beizuwohnen. Die meisten Urkunden sehn gerade so aus, als ob bereits damals zwei Bänke im Hofgericht gewesen wären, die Herren- und Ritterbank. Die ersteren begriffen Churfürsten, Herzoge, Grafen und Dynasten unter sich, und die letzteren waren eigentlich der Niedere Adel, milites & ministeriales. Diese Auslegung des Worts, **Herren**, ist nicht willkührlich. Nach dem damaligen Sprachgebrauch konte solches nur dem hohen Reichsständischen Adel beigelegt werden.

Titulus Herr in ſenſu originario nemini, niſi ad nobilitatem pertinuerit ſuperiorem, olim datus eſt, ſicuti vocabulum Miles, Ritter, Knecht, e contrario nobilitati inferiori erat proprium. Ad ſuperiorem autem nobilitatem nemo referebatur, niſi Dynaſtiam aliquam poſſederit *). In den Reichsgeſetzen und Urkunden dieſes Zeitalters werden bald die Reichsſtände überhaupt, bald die Reichsgrafen allein, bald die ſogenannten Baronen und Dynaſten darunter verſtanden. Zu der erſtern Bedeutung gehört die Unterſchrifft des Landfriedens beim Leibnitz **): nomina *Dominorum*, qui ſanctam pacem cum civitatibus juraverunt. Gerhardus, Archiepiſcopus Moguntinus,

Chunez,

---

*) Lünig *Theſaur. Jur.* der Grafen und Herren. *pag. 947.*

**) *Mantiſſa Codic. Jur. gent. diplom. P. 90. §. 31.*

Chunez, Archiepiscopus Coloniensis, Arnoldus, Trevirensis Archiepiscopus &c. Die Reichsgrafen schätzten den Herren Titul so hoch, daß sie lieber Herren als Grafen genennt seyn wolten *). In den Fastis Limburgensibus **) werden angeführt: die *Herren von Büdingen*, *von Isenburg*, *von Hanau*, *von Helfenstein*, *von Eppstein* rc. lauter Reichsgrafen. Hauptsächlich war der Titel derjenigen Classe des hohen Adels eigen, die sonst Freien, Baronen, Dynasten genannt wurden. Stryk hat schon die Anmerkung gemacht, daß sie die Benennung der Herren dem Freiherren Titul vorzogen. Ihre Söhne hiessen Domicelli. So, sagt Schurzfleisch ***) wären

*) SCHILTER *ad Cod. Jur. feud. Alemann. c. 1. §. 1.*

**) *§. 59.*

***) *In Epistol. p. 107.*

wären ehedem die Braunschweigischen Prinzen betitelt worden.

Es ist ganz unstreitig, daß der niedere Adel, nemlich solche, die nicht Reichsstände waren, und sogar die Reichsritterschaft von der Benennung der Herren ausgeschlossen war. Das Statutum der Burg Friedberg, nach welchem keine Fürsten, Grafen und Herren der Burgmannschaft fähig seyn sollen, ist der deutlichste Beweis davon. Denn man hat deswegen kein Bedenken gefunden, charakterisirte Grafen und Mitglieder der Reichsritterschaft aufzunehmen. In den Judicialacten, die den Titel führen, in Sachen Herrn Rudolf Johann Grafen von Wallpot zu Bassenheim, entgegen Herrn Burggraf ꝛc. zu Friedberg ꝛc. ꝛc. ist ein Tübingisches Responsum befindlich, wo gesagt wird: daß das Wort, Herr, nur von Fürsten oder Grafenmäßigen Herren, aber nicht von andern von Adel verstanden wer-

werden müsse, und daß man in ältern Zeiten mit dieser Titulatur weit sparsamer als jetzt umgegangen, und dasselbe niemanden, als die eine notable Macht besessen, beigelegt habe. ꝛc. ꝛc.

§. 24.

Wenn daher von Herren, als Beisitzern des Hofgerichts Meldung gethan wird, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß von keinen andern als von Reichsständen die Rede seyn kann. Viele andere Urtelsbriefe thun der Stände und Reichsfürsten namentlich Erwähnung. Im Jahr 1332. saß Kaiser Ludwig IV. zu Frankfurt mit Fürsten, Grafen, Freien, Herren, und Ritteren, im Hofgericht: und im Jahr 1382. heißt es in dem Urtelsbrief des Hofrichters Primislaus, Herzogs von Teschen *):

*) HERRGOTT *T. II. Geneal. Habs. p.* 742.

Da bath uns der obgenannth Graf Rudolph von Habspurg zu fragen einer Urtheil in Gegenwärtigkeit des Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Wenzeslaus Herzogen zu Sachsen, des Römischen Reichs Obrister Marschalck und Herr Cunrad Kreyers Hofmeister und viel ander Herren und Ritter die bey uns an dem Rechten sitzen ꝛc. ꝛc. Unter Kaiser Friedrich dem IIIten werden im Jahr 1448. folgende Beisitzer angeführt *): Bischöfe, Fürsten, Grafen, Edle und Gelehrte, und noch im Jahr 1474. war der Churfürst zu Mayntz Oberrichter.

§. 25.

Ich sehe einen Einwurf voraus, den ich noch beantworten muß: denn ich möchte gern, wo möglich, meinen Lesern jeden Scrupel

*) Harpr. Staats-Arch. Th. *I. p. 140.*

Scrupel benehmen, obschon die gewissenhafte Art Beweise zu führen eben nicht mehr gewöhnlich ist. Allein hier im Reich ist man immer noch ein wenig altfränkisch und man will durchaus nichts anders vor wahr halten, als was hinlänglich abgewogen, probirt, und demonstrirt ist.

Man könte sich vieleicht einbilden, diese Reichsständischen Beisitzer selbst wären, da man sie nur hin und wieder namentlich in Urkunden antrift, doch im Grunde nichts mehr und nichts weniger als Kaiserliche Beisitzer gewesen, die der Kaiser willkürlich bestellen, zuziehen und weglassen können. Fast ist es unmöglich, daß man diesen Einwurf im Ernst machen kann. Man wird mir hoffentlich nicht zumuthen, daß ich dasjenige, was ich von der ältesten Verfassung der Gerichtshöfe bis zum Ursprung des Hofgerichts bereits angeführt habe, noch einmal hersetzen soll. Wir wissen ohnedem, wie

gewissenhaft unsre Vorfahren über ihre alten Gewohnheiten und Herkommen hielten: und, wenn das ist, so muß man sichs wenigstens gefallen lassen, irgend eine Urkunde oder Schenkungsbrief von dem mitlern Zeitalter aufzuweisen, wo die Stände ihre Rechte dem Kaiser freiwillig überlassen haben.

Aber ich will mich nicht lange dabei aufhalten. Hier ist eine Klassische Stelle aus Lehmanns Speierischer Chronik, die ich denen Zweiflern zu Liebe noch abdrucken lassen will *): Wann das Kaiserliche Cammergericht, in der Ferne als Ungarn und Böhmen, wie sichs gebühret und geschehen solte, mit Reichsfürsten und Ständen nicht besetzt gewesen, wurden der Reichsstände und Unterthanen Sachen daselbst nicht angenommen, sondern bis zu

*) *L. 7. c. 85. p. 809.*

zu der Reichsversammlung verschoben, aus welcher Verlängerung oft Krieg und groß Unwesen erfolgte. Folglich waren diejenigen Reichsstände Beisitzer die eben am Kaiserlichen Hoflager waren; Und es gehörte so sehr zu der Existenz des Hofgerichts, von Reichsständen besetzt zu seyn, daß es ausser dem in Inactivität gerieth.

§. 26.

Die Einführung der Römischen Rechte in Deutschland gab die erste Gelegenheit, daß die Stände einen Theil dieser Gerechtsame fahren lassen musten. Denn, da sie meist ungelehrt, und der Rechte nicht kundig waren, so war nöthig, Rechtsgelehrte auszusuchen, die an ihrer statt sitzen musten. Das ist der eigentliche Ursprung des nachherigen Präsentationsrechts. Bey den Ständischen Gerichtshöfen gieng die nemliche Veränderung vor. Die Landstände,

die vorher die Landgerichte selbst besetzt hatten, willigten nicht anders in die Anordnung der Hofgerichte, als unter der Bedingung, solche meist mit eignen Präsentaten zu bestellen *). Zu dem Hofgericht in Pommern wurden im Jahr 1421. acht Fürstliche Räthe von der Geistlichkeit und Adel und von jeglicher Stadt zwei aus dem Rath zugezogen. Im Jahr 1487. befahl Heinrich der Jüngere seinen Braunschweigischen Landständen, daß sie einen Assessor zu seinem damals verbesserten Fürstlichen Hofgericht, ordnen und schicken möchten. Und in den Hildesheimischen Urkunden findet sich eine Stelle wo die Beisitzer genannt werden, die im Jahr 1518. vom Landsherrn, vom Capitul, von der Ritterschaft, und vom Rath zu Besetzung des Hofgerichts erwählt wurden.

§. 27.

*) Struben von Regl. und Justizsachen S. 1.

§. 27.

In den Eigen- und Friedensgerichten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert war es lange zuvor eingeführt, daß jeder Bundsgenosse seinen Bundsrichter stellen muste. Wir finden solches bereits in der Bundstafel vom Jahr 1309. unter Kaiser Albrecht. In dem Landfrieden zu Eger vom Jahr 1389. setzet Kaiser Wenzel einen Obmann, und dazu die obersten Churfürsten, Fürsten, Grafen, einen, und die Städte auch vier Gesellen nieder um Gericht zu halten. Ich übergehe sämtliche übrige Bundstafeln, unter andern des Schwäbischen Bundes vom Jahr 1488. 1496. und 1500. wo besonders jedem neuen Bundsgenossen, der noch künftig dem Bündniß beitreten wolte, zugelassen wurde, einen eignen Bundsrath zu ernennen.

§. 28.

Seit dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts, wird das Ständische Präsentationsrecht bey den Reichsgerichten als ein altes hergebrachtes Recht anerkannt. Diejenigen, die von dem Ursprung des Cammergerichts eigne Abhandlungen schreiben, mögen sich die Mühe geben, die Reichshandlungen chronologisch anzuführen, wo von Zeit zu Zeit desselben Erwähnung gethan wird. Im Entwurf der Reformation Kaiser Friedrichs des IIIten stehet die merkwürdigste Stelle, die ich ihrer Wichtigkeit wegen ganz hersetzen muß:

Ueber den 7ten Articul, die erste Erklärung der 6ten Declaration.

Die erste Erklärung des 7ten Articuls derselben Declaration die ist also fürgenommen, daß im Heiligen Römischen

Reich

Reich Deutscher Nation fürbashin das Recht des Heiligen Reichscammergerichts soll mit ehrbaren, dapfern, unpartheylichen, unverlaumbten Mannen 16. besetzt werden. Nemlich zween von Fürsten, zween von Grafen und **Herrn**, zween von der Ritterschaft, drey von Städten des Reichs, drey von den geringen Fürsten-Städten im Reich und vier von allen Communen und Gemeinden im ganzen Römischen Reich, daß ir aller zusammen 16. sey. Die sollen ohngefehrlich im Reich **einen Grafen oder Herren** erwehlen, der ihr Obmann und **des Heiligen Reichs Cammer-Richter** seyn soll, damit das Gericht alweg besetzt bleibe — — doch soll der keiner zugelassen werden beym Cammergericht, er sey dann vor bey seiner Herrschaft, Obrigkeit oder Nachbarschaft, Neun Jahr im Gericht und zu Rath gesessen.

Die folgende Stelle handelt von vier zu bestellenden Hofgerichten, 16. Landgerichten, und 64. Freigerichten, deren Beisitzer eben so wie bey dem Cammergericht ernennt werden solten.

Es thut nichts zur Sache, daß dieser Entwurf nicht zu Stande kam. Goldast, welcher solchen dem 1ten Theil seiner Reichs-Satzungen p. 166. einverleibt hat, sagt, daß die Originalien bey den Churfürstlichen, hauptsächlich denen Pfälzischen und Sächsischen Canzleien aufbehalten würden, und daß selbiger zwar von den Städten in Vorschlag gebracht, von dem Kaiser aber denen Ständen auf dem Reichstag zu Maynz vorgetragen worden. Genug, daß auch hierbei alles wie bey den ersten Christen gemeinschaftlich zugehen solte, und daß nicht von einer neuen Forderung die Rede war, wenn die Cammer- Hof- Land- und Freigerichte mit Ständischen Beisitzern besetzt werden solten.

§. 29.

§. 29.

Die Materie ist zu wichtig, als daß es sich nicht der Mühe verlohnen solte, noch einen Augenblick dabei stehen zu bleiben. Man hat in den neuern Zeiten, besonders in dem jüngern Visitationsabschied denen Beisitzern des Cammer-Gerichts den Repräsentations-Geist als ein Verbrechen angerechnet. Allein in den ersten Jahren desselben war es nach dem eigentlichen Ursprung des Präsentationsrechts nicht anders möglich, als daß jeder Beisitzer an die Statt und Stelle seines Präsentanten sitzen muste. Denn das war das Vorrecht, das den Ständen seit der neuen Justizverfassung übrig blieb. Im Jahr 1499. findet sich ein merkwürdiges Beispiel davon. Churfürst Berthold zu Maynz schrieb an das Stifft St. Victor: es möchte den D. Wittich Chur Maynzischen Assessor von seiner Residenz als Cano-

nonicus dispensiren, damit ermeldeter Beisitzer, der von wegen des Churfürstens als Beisitzer an dem Cammergericht sey, und desselben und des Stifts merklicher Sachen sonderlich Aufsehen habe, das Cammergericht vollends bis Galli besetzen möchte. Jngleichen nahmen sich die Präsentanten des Baierischen Kreises im Jahr 1514. ihres Präsentaten D. Reysachers, den die Visitation und der Kaiser seines Amts entlassen hatte, eifrig an, und wolten nicht zulassen, daß selbiger ohne ihren Willen entsetzt würde.

§. 30.

Jch schreite von Bestellung des Gerichts selbst zur Bestellung der Canzlei. Blum trägt kein Bedenken solche dem deutschen Erzcanzler zuzuschreiben. Das bekannte Diplom Kaiser Ludwigs vom Jahr 1413., worinnen selbigem überlassen wird, den Kaiserlichen

ſerlichen Hof mit einem Canzler, Protonotar, Notar, zu verſehen, war nichts anders als die Beſtätigung derer bereits im Jahr 1298. unter Kaiſer Albrecht erlangten Gerechtſame. Und in Kaiſer Albrechts Satzung Tit. 13. und 14. war es eben, wo zuerſt eines Hofgericht Schreibers Erwehnung gethan wird. Ich überlaſſe Maynziſchen Schriftſtellern, die ſeit einiger Zeit der deutſchen Litteratur Ehre machen, die Erzcanzleramts Gerechtſame weiter auszuführen. So viel iſt gewiß, daß der Churfürſt zu Maynz bereits damalen in völligen Beſitz des Erzcanzleramts war. Folglich war es nicht in Kaiſerlichen, ſondern in des Kaiſers und Reichs Namen zugleich, wenn er die Beſtellung der Canzlei übernahm, wenn man anders nicht den deutſchen Erzcanzler blos für einen Kaiſerlichen Hofbedienten anſehen will.

§. 31.

So weit vom Reichshofgericht! Und hier bitte ich meine Leser, indessen, daß ich selbst Othem schöpfe, eine Pause zu machen, und sich kürzlich folgender Sätze zu errinnern:

Erstlich, ist das richterliche Amt in Deutschland in den ältern Zeiten ein Theil der gesetzgebenden Gewalt gewesen, die nothwendig zwischen Kaiser und Stände getheilt seyn müssen.

Zweitens, haben sich die Reichsstände ohne Widerspruch von jeher im Besitz erhalten, mit dem Kaiser selbst zu Gericht zu sitzen.

Drittens, ist das Hofgericht nicht anders als mit ihrer Einwilligung angeordnet worden, und daher ist

Viertens, nicht zu muthmaßen, daß sie sich dabei ihrer alten Vorrechte begeben haben solten.

Fünf-

Fünftens, ist zwar ungewiß, wer den Hofrichter und die niedrigen Beisitzer bestellt habe; aber das ist

Sechstens, unwidersprechlich, daß das Hofgericht nicht anders bestehen können, als wenn solches von den vornehmsten Ständen selbst besetzt gewesen.

Siebentens, ist die Canzlei im Namen Kaisers und Reichs vom deutschen Erzcanzler bestellt worden, und

Achtens, beweist selbst das Verfahren der Kaiser, ihre Exemtions- und Freiheitsbriefe, die nie ohne Einwilligung sämtlicher Interessenten gegeben wurden, daß sie nicht das Hofgericht willkürlich, sondern als ein allgemeines Reichsgericht behandelt haben.

§. 32.

Ich gehe zu den Kaiserlichen geheimen Rath über, wo die Ständischen Gerechtsame bei weiten nicht so zweifelhaft sind. Ver-

 muthlich

muthlich hatte selbiger zugleich mit dem Hofgericht seinen Anfang genommen. Denn in der bekannten Verordnung Friedrichs des IIten wird bereits der Unterschied der Rechtshändel festgesetzet, die in beiden Gerichtsplätzen behandelt werden solten. Unter Kaiser Wenzeln treffen wir die deutlichsten Spuren davon an. In der Urkunde Hofrichters Ernst von Schöneburg, die ich oben angeführet habe, schickt derselbe zwei Beisitzer an den Kaiser und seine Räthe ab, die er zu der Zeit bei sich hatte, um sich in der Speierischen Rechtssache Raths zu erholen. Eine merkwürdige Nachricht von den sogenannten Votis ad Imperatorem, die aber von den heutigen Himmel weit unterschieden waren! denn es kam hier nicht auf die Entscheidung des Kaisers selbst oder seiner Minister, sondern auf den Ausspruch der Fürsten und Stände an, die zu Gericht sassen.

§. 33.

Der Kaiserliche Geheime Rath war das höchste Reichsgericht in Deutschland, nicht etwa wie heut zu Tage der Reichshofrath, mit dem das Cammergericht concurrente Gerichtbarkeit hat: sondern erstlich, hatte es seine eigene Reservatfälle, die in erster Instanz vor selbiges gehörten, und in zweiter Instanz konte man sich von dem Hofgericht an dasselbe berufen, da denn oft die Urtel abgeändert wurden. Senkenberg sagt: *): Ubi in caussis restitutionis aut supplicationis ad Imperatorem recursus habebatur, itidem is rem cum Principibus jure terminabat. Cognoscebat enim hoc casu Imperator cum Principibus suis de omnibus iis, quæ Judex aulicus ordinaverat, & pro re nata, aut con- aut reformabat ad se devoluta &c. &c.

*) *In meditat. de sigill. Jud. Cam. Imp. §. 18. p. 370.*

§. 34.

Ich brauche mich hierbei nicht aufzuhalten, weil bereits so viele andre Schriftsteller den Antheil, den die Stände daran hatten, anerkannt haben. Schon die angeführte Stelle redet bloß von Fürsten, nemlich Churfürsten, Fürsten, Herzogen, Grafen, Dynasten, die zu Gericht saßen. So auch Conring *), der ein ehrlicher Deutscher und ein Schutzengel der alten Verfassung war: Videtur in Causis principum laicorum aliquid mansisse per omnia secula usque ad institutam Cameram Spirensem pristini moris — — mansit scilicet illud, quod ejusmodi controversiæ nunquam fuerint permissæ unius regis judicio, sed semper earum dijudicandarum potestas fuerit simul penes ordines. Folglich können

*) *De jud. reipubl. Germ. §. 48.*

nen meine Leser sich schon von der ganzen Gestalt des Geheimen Raths einen deutlichen Begrif machen. Erstlich, daß die Beisitzer Fürsten und Stände seyn musten, und zweitens, daß hauptsächlich die Angelegenheiten derer weltlichen Fürsten daselbst abgehandelt wurden.

§. 35.

In dem Reichsabschied Kaiser Friedrich des IIten, den ich bereits mehrmalen angeführt habe, ingleichen in den Satzungen Kaiser Rudolphs und Albrechts heist es: wo es geht an der Fürsten Leib oder an ihr Recht oder an ihr Erbe oder an ihr Lehen, das wollen wir selber richten. Ob nun schon hier namentlich der Stände nicht Erwähnung gethan wird, so ist doch wohl kein Zweifel, daß man solche darunter verstehen müsse. Daher beschwerten sie sich unter Kaiser Adolph

darüber, daß geringere Personen *) nemlich Rittere und Ministerialen mit dazu gezogen werden wolten. Ich könte hier Stellen auf Stellen anführen, wenn ich die Gedult meiner Leser mißbrauchen wolte.

§. 36.

Nur ein Umstand hat zu gelehrten Streitigkeiten Anlaß gegeben. In der angeführten Verordnung scheint es anfangs, als ob die Fälle näher bestimmt würden, die vor dem Geheimen Rath erörtert werden solten; und man hat die Folgerung daraus machen wollen, daß noch andere Rechtssachen weltlicher Fürsten der Entscheidung des Hofgerichts überlassen worden.

Ich möchte erstlich fragen, ob man Lust habe, unpartheiisch zu seyn. Wenn das ist, nun, so überlese man doch die Worte, Leib, Ehre, Recht, Erb und Lehn

*) *Trithem. in Chron. Hirsang. ad a. 1298.*

Lehn noch einmal, oder man gebe sich die Mühe, über jedes insbesondre den Halthaus, Wachter, oder sonst ein andres Glossarium aufzuschlagen: wird man nicht von selbst gestehen müssen, daß sie, wenn man ihnen nicht Gewalt anthun will, alle nur mögliche Fälle unter sich begreifen?

Inzwischen finden sich doch Urtelsbriefe und Achtserklärungen, die vor dem Hofgericht gegen Fürsten ausgesprochen worden. Freilich, wenn man sich die beiden Gerichte, das Hofgericht und den Geheimen Rath, fein pedantisch nach der Form unserer eigenen Gerichtshöfe vorstelt, wie sie zu gewissen bestimmten Stunden, in besondern Zimmern, und in einer eignen Gerichtskleidung zu Gericht sitzen, so dürften uns dergleichen Urkunden nicht wenig Bedenklichkeit machen. Allein Harprecht hat schon gezeigt, wie wenig man sich einen solchen Begrif von den damaligen Gerichtsplätzeu machen könne.

Beide Reichsgerichte konten füglich von eben denselben Beisitzern, nemlich Reichsständen, gehalten werden, nur mit diesem Unterschied, daß wenn es geringere Sachen betraf, die das Hofgericht eigentlich entscheiden solte, auch geringere Beisitzer als Rittere und Rechtsgelehrten dazu gezogen wurden. Daher that es nichts zur Sache, wenn, im Fall der Kaiser selbst nicht zu Gericht sitzen konnte, der Hofrichter oder sonst ein anderer Fürst den Stab führte und das Urtel mit dem Hofgerichts Insiegel besiegelte. In einem Urtelsbrief vom Jahr 1355. in Klagsachen Vogtens von Hunolstein wieder Johann Grafen zu Sponheim wird gemeldet, daß Kaiser Carl IV. auf Errinnerung Chur-Cöllns von der Richterstelle abgetreten sey, um nicht in eigner Sache Richter zu seyn, und den Stab Herzogen Ladislaus von Teschen, der eben Hofrichter war, übertragen habe. Ein trefliches Supplement

plement zu einer Abhandlung: de Directorio Moguntino in propria causa! Eine andere Urkunde in der Waldeckischen Ehrenrettung p. 246. ist noch merkwürdiger: Wir Volck Herzog von Falckenberg des Römischen Kaiser Carls und Königs zu Böhmen Hofrichter, saßen zu Gericht von Gebot unsers ehgenannten Herrn des Kaisers zu richten über den Hochgebornen Fürsten Herren Wilhelm Herzogen zu Lauenburg solcher Weise nach der Fürsten Urtel, als unser Ehgenannter Herr selber gesessen hätte rc. rc. Ich bitte meine Leser auf die Worte, nach der Fürsten Urtel, genau Achtung zu geben. Denn man sieht deutlich, daß dergleichen Urtelsbriefe des Hofgerichts nicht anders, als nach Recht der Fürsten und als ob der Kaiser selbst sie mit den Ständen im Geheimen Rath gesprochen hätte, zu verstehen sind.

§. 37.

§. 37.

Und hier ist der Ort von dem sogenannten Fürstenrecht Erwähnung zu thun, welchem unser Staatslehrer, ich weis selbst nicht warum, einen besondern Platz in ihren Lehrbüchern angewiesen haben. Viele haben sich daran heischer geschrien, und sich ein Verdienst daraus gemacht, aus jedem Jahrhundert eine Reihe von Beweisen zu sammlen, um ein so theures Kleinod der Stände zu vertheidigen. Ich habe nie geglaubt, daß das Fürstenrecht, so wie es gemeiniglich erklärt wird, eine besondere Ausführung brauchte. Hatten doch die Fürsten dabei gerade nicht mehr Vorrecht, als alle übrigen Stände, die im Grund ihr Grafen Recht, Edelmanns Recht hatten und nicht anders als von ihren Genossen gerichtet werden konnten! Diese Verfassung war bey allen Völkern fast allgemein,

und

und zum Theil ist sie es noch. Der Verfasser der Geschichte de la Pairie de France sagt *): Il est besoin, pour parvenir a la definition d'un Pair de France, de faire connoitre, que c'etoit un droit naturellement acquis a la nation Françoise, que chacun fut jugé par son Pair c. a. d. par son pareil. Das nemliche sagt Aegidius Duncomb **) von der Englischen Nation. Kaiser Friedrich der IIIte ließ sich nicht beikommen, diese uralte Verfassung in Zweifel zu ziehen, sondern antwortete im Jahr 1448. dem Herzog Heinrich von Baiern, daß er seine Sache nicht am Cammergericht, so mit niedern Personen besetzt sey, sondern blos vor ihn und den Reichsfürsten entscheiden lassen wolte.

§. 38.

---

*) *Pag. 1.*

**) *Trials by Pairs.*

§. 38.

Inzwischen bin ich hier auf eine Muthmaßung gekommen, die ich mittheilen will, weil sie vieleicht mit der Zeit zu weitern Untersuchungen Anlaß geben könnte. Mich dünkt, man könne ohne Unwahrscheinlichkeit ein doppeltes Fürstenrecht annehmen, das man sorgfältig von einander unterscheiden müsse. Denn das eine gründete sich auf die allgemeinen deutschen Vorrechte, und das hatten die Fürsten mit den übrigen Freigebohrnen, und sogar mit jedem Leibeignen in den Eigengerichten gemein; und das andre hieng blos von der besonderen Verfassung der Lehnshöfe ab. Jenes war nichts anders als der Kaiserliche Geheime Rath, und betraf, wie ich oben angeführt habe, allerlei Rechtsangelegenheiten der Fürsten; dahingegen dieses nur Lehnsfälle unter sich begriff. Der eigentliche Unterschied bestand

meiner

meiner Meinung nach darinnen. In dem Geheimen Rath saßen zwar blos Fürsten, nach der damaligen Mundart, aber Fürsten von verschiedenem Rang: Churfürsten, Herzoge, Grafen und Dynasten; Allein zu den Lehnsfällen gehörten nach den ältesten Lehnsgesetzen blos Genossen, im engesten Verstand genommen, oder, wie französische Schriftsteller sagen, des Vassaux, qui tiennent leurs fiefs en un egal degré de noblesse. Ich berufe mich deswegen auf die übereinstimmenden Zeugnisse, auswärtiger und einheimischer Scribenten. Diese Lehnsgenossen machten überall ein besonderes Gericht aus. Folglich wenn ein Lehnshandel zu erörtern vorkam, konte nach der Strenge nicht der ganze Geheime Rath zu Gericht sitzen, sondern, nachdem die Partheien waren, wenn sich solche nicht freiwillig der Entscheidung der übrigen Fürsten mit unterwerfen wolten, (denn die Wahl der Richter kam so

gut auf die Vasallen als auf den Lehnsherren an) blos Churfürsten, blos Herzoge, oder blos Dynasten. Inzwischen blieben diese Lehnsrichter allemal ein Ausschuß des Geheimen Raths, und deswegen werden auch die Rechtsfälle in der ofterwähnten Constitution mit zu den Gerichtszwang desselben gerechnet.

§. 39.

Aber vieleicht bin ich zu bescheiden, wenn ich diesen Unterschied eine bloße Muthmaßung nenne! — — vieleicht auch zu stolz? **Eine bisher unbemerkte, und von mir zuerst entdeckte Muthmassung!** — — Das klingt freilich besser, als bekannte Wahrheiten aus Sammlungen und Deductionen abschreiben, wo man höchstens nichts mehr, als den Namen eines Compilators verdienen kann. Und doch ist die Anmerkung, die ich eben gemacht

macht habe, von der letztern Gattung! ohne Zweifel werden aufmerksame Leser bereits mehr als hundert Stellen in ihren Handbüchern angestrichen haben, wo dieselbe namentlich angeführt ist. Zum Exempel eine Lehnsurkunde Kaisers Conrad des IIIten *), die gerade eines Ausschusses der Reichsfürsten Erwähnung thut! Dieser Ausschuß konnte nun zwar nicht aus Lehnsgenossen bestehen; denn die Sache, die entschieden werden solte, betraf mittelbare Vasallen und Dienstleute, die mit ihrem Lehnherren, dem Abt von Corvey in Streit gerathen waren; und es kam hier ohnedem nicht auf die erste Untersuchung des Lehnhandels, sondern auf Bestätigung des Urtels an, das schon in dem Lehnhof zu Corvey gesprochen worden. Aber, was gerade den merkwürdigsten Umstand dabei

*) No. 2.

ausmacht, ist dieses, daß zwar alle Reichsstände zugegen waren; und doch zur Entscheidung der Sache nur diejenigen, die von denen eigentlichen Dienstpflichten am besten urtheilen konten, befragt wurden, nemlich, die Reichsdienstleute, oder Ministerialen.

Eine Menge andrer Stellen sind weit deutlicher. Wenn von Lehnsstreitigkeiten zwischen Reichsständen die Rede ist, wird gemeiniglich deren Lehngenossen, als Richter, namentlich Erwähnung gethan. In dem Manngericht, das Kaiser Rudolf der Iste bey Erfurt hielt, waren sämtliche Reichsstände Genossen und Richter, weil die Frage eine allgemeine Lehnsangelegenheit betraf *): nobis sedentibus pro tribunali apud Erphordiam præsentibus — — — petitum fuit *in judicio Parium* coram nobis, ut sententionaliter definiretur — — Et extitit per

*) *Com. a Zech de Paribus Curiæ &c. p.* 33.

per sententiam concursu præcipuorum Comitum ac nobilium approbatum, & legitime definitum &c. &c. Im Jahr 1358. ward ein Lehnshandel zwischen Herzogen Rudolf zu Oesterreich und Marggrafen, Heinrich von Hochberg durch die Mannen entschieden. *) Um die Hohenlohische Lehnfolge zu bestimmen, hielt Kaiser Sigismund im Jahr 1417. einen merkwürdigen Manntag, wobey es in den Ladungsbrief an Elisabethen Schenkin zu Limburg hieß: und, wenn er, (Albrecht von Hohenlohe) uns angerufen hat ihm bey solchen Lehn und bey seinen Rechten daran gnädiglich zu behalten, wann ihn darüber an Rechte vor Unsern und des Reichs Mannen wohl benüge, und wann wir ihm und ein jeglichen Unsern und des Reichs Mannen solch Mann Recht nicht ver-

*) Harpr. Staats-Arch. *P. I. p. 39.*

versagen sollen, als du selber wol verstest ꝛc. Und im Jahr 1426. verwies eben derselbe Kaiser die Irrungen zwischen denen Herzogen von Baiern nicht an die Reichsfürsten überhaupt, oder an seinen Geheimen Rath, sondern namentlich an die Reichs-Mannen.

Hin und wieder sind noch einzelne Umstände, die man füglich als Unterscheidungszeichen der Lehn- und Justizhöfe ansehen kann. Statt, daß z. E. im Geheimen Rath gemeiniglich der Hofrichter, oder in den übrigen Gerichtsplätzen einer von den Beisitzern den Stab zu führen pflegte, wenn der Richter nicht zugegen war, scheint in denen Lehngerichten mehrentheils der Erbmarschall in Abwesenheit des Lehnsherrn die Richterstelle bekleidet zu haben. Kaiser Sigismund ertheilte deswegen während seines Aufenthalts in Rom dem Reichserbmarschall Grafen von Pappenheim den Auftrag, in seinem Namen

den

den Huldigungs- und Lehnseyd zu empfangen, wie denn auch die Grafen von Oettingen selbigen im Jahr 1433. an ihn ablegten. Im Jahr 1459. nahm Georg von Pappenheim im Namen Kaiser Friedrichs des IIIten dem von Parsperg die Lehn ab; und dergleichen Nachrichten findet man in denen Pappenheimischen Geschlechtsbüchern mehrere. *) In Braunschweig hatten die Dienstleute vor dem Marschall ihren ordentlichen Gerichtsstand. Nach der Denkungsart derer Braunschweigischen Herzoge, die durchaus der Kaiserlichen Hoheit gleichkommen wolten, stelte dieser Marschall gerade das in ihrer Provinz vor, was der Reichserbmarschall im ganzen Reich vorstelt. Herzog Albrecht verordnete im

*) DÖDERLEIN *Hist. Geneal. Comit. Pappenh. P. I. p. 114.*

Jahr 1296.: si aliqua materia dissensionis est, — — inter Burgenses & Ministeriales ac Vasallos — — statuendum duximus, inter muros Brunswich nostrum Mareschallum, qui cuilibet de nostris Ministerialibus plenam justitiam administrabit. Dergleichen Beispiel führt auch Schannat *) aus dem Fuldischen Archiv an: ad annum 1474. Constantinus de Slitz Mareschallus Fuldensis in celebri illa sententia adversus Ganerbios Castri Staden lata, recognoscit, se judicio Parium præsedisse: das ich myns gnådigen Herrn von Fulde Mann Gericht als gesetzter Richter, mit diesen nachgeschriebnen seiner Gnaden und Stiffts Erben Rittermaeßigen Mannen besessen han. Aber wozu diese Ausschweifung? Mich dünkt immer, daß es sich der Mühe verlohnt,

*) *De Clientela Fuldensi benefic. nobili p. 47.*

verlohnt, dergleichen Vorrechte näher zu untersuchen.

§. 40.

Die Bemerkung eines doppelten Fürstenrechts selbst ist beträchtlicher, als man sich vieleicht einbilden könnte. Wenn sich Stände in den neuern Zeiten auf dasselbe berufen, solte man vor allen Dingen sorgfältig unterscheiden, von welcher Gattung eigentlich die Rede ist. Man kan nicht läugnen, daß die Stände von dem allgemeinen Vorrecht, ihre sämtliche Angelegenheiten selbst oder durch Genossen zu erörtern, hauptsächlich seit der Aufrichtung des Reichshofraths verdrängt worden, oder sich vielmehr freiwillig verdrängen lassen, so wie sie in vielen Stücken ihre Gerechtsame vernachläßigt haben. Die einzige Forderung die ihnen übrig geblieben, ist, daß wenigstens der Richter oder derjenige, der seine

Stelle vertritt, ihres gleichen und aus einem Reichsständischen Hause seyn müsse. Diese Bedingung ist der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1555. und denen alten Reichsabschieden und Cammergerichtsordnungen eingerückt worden. *) Wenn man solche in den neuern Zeiten, hauptsächlich in Ansehung der Cammergerichtspräsidenten bey Seite setzen wollen, so sind jederzeit die nachdrücklichsten Vorstellungen dagegen geschehen. Unter andern hat das Gericht selbst bey Gelegenheit der Präsentation des Freiherrn von Dahlberg in einem Schreiben an Kaiserliche Majestät vom Jahr 1675. vorgestellt: daß nach bisheriger uralten Observanz bey hiesigem Gericht jederzeit solche Grafen und Freiherren das Präsidenten-Amt versehen haben, welche entweder selbst Stände des Reichs, oder

zum

*) Siehe §. 23. vom Titel: Herr.

zum wenigsten aus dergleichen Herrn Standes Familien, so *Votum & Sessionem in Comitiis* annoch würklich haben, entsprossen gewesen sind rc. rc. Man erinnere sich hierbei der häufigen Beschwerungsschreiben des Reichsgrafenstandes vom Jahr 1665. 1698. 1711. 1712. ingleichen des im Jahr 1741. zu Offenbach von denen mehresten altfürstlichen Häusern in Vorschlag gebrachten Moniti zur Wahlcapitulation. Noch im Jahr 1763. ist deswegen bey erledigter Cammerrichtersstelle ein Aufsatz ans Licht gekommen, der vermuthlich vom Reichsgrafenstand veranlaßt worden. Moser hat daraus die Gründe und Gegengründe angeführt, und den Schluß gemacht, daß es, seiner Meinung nach, keinem Zweifel unterworfen sey, daß die Cammergerichtsordnung blos von Reichsständen rede *); allein die Beantwortung

ist

*) Reichs Staats-Handbuch S. 102.

ist lustig, die er endlich selbst hinzusetzt, und die allerdings die Sache am geschwindesten entscheidet, nemlich: inzwischen erhielt der aus einem mittelbaren Hause entsprossene Cammergerichtspräsident, Herr Graf von Spauer **dennoch** den Posten eines Cammerrichters.

In der Regimentsordnung vom Jahr 1500. verband sich der Kaiser keinen andern Statthalter, als der wenigstens ein Graf, Freier oder Herr sey, an seine Stelle zu setzen. In den neuern Zeiten haben sich die Stände sogar geweigert, Kaiserliche Mit-Principalcommissarien zu erkennen, die nicht fürstlichen Rang hätten. Diese Ausstellung ward zu Ende des vorigen Jahrhunderts an den Grafen von Windischgraez gemacht, und man trug Bedenken, ihn dem Bischofen von Passau im Reichsgutachten an die Seite zu setzen.*)

Wenn

*) Fabers Staats-Canzlei Th. I. p. 5.

Wenn man freilich so geringe Ueberbleibsel alter Vorrechte mit den Augen eines rechtschaffnen Patrioten ansieht, drängen sich Empfindungen in unsre Seele, die uns zweifeln lassen, ob wir würklich noch auf deutschen Grund und Boden, und die Kinder der Helden sind, die man, wie die Riesensöhne an ihrer Länge erkennen solte. Möchten wir uns nicht mit niedergeschlagnen Augen, und das Haupt auf unsern Arm gestützt, auf die Gräber unsrer Voreltern setzen, und trauren, wie man eine verheerte Gegend, oder die Ruinen einer Stadt betrauret, die im Rauch aufgegangen ist. Hier und da steht noch ein Baum, einsam und entblättert, oder ragt ein alter Kirchthurm hervor; aber schon neigt er sein Haupt, und noch eine kleine Erschütterung, so vergessen es unsre Nachkommen, daß die Gegend jemalen bewohnt gewesen!

§. 41.

§. 41.

Doch die zweite Gattung des Fürstenrechts! Ohne Zweifel wird es gutherzige Seelen genug geben, die es gerne sähen, wenn auch dieses denen Reichsständen aus den Händen gewunden würde. So viel ich von Ständischen Lehnhöfen gehört und gelesen habe, so kenne ich keinen, wo nicht zu Entscheidung der Lehnsstreitigkeiten noch jetzt Pares Curiæ erfordert würden. Und so ist wohl kein Zweifel, daß sich nicht die Reichsstände in dem ruhigen Besitz desselben befinden solten. Das ist eben dasjenige Fürstenrecht, welches bey Gelegenheit der Jülichschen Lehnfolge weitläuftig ausgeführt worden, und noch kürzlich hat der Chur-Sächsische Hof in denen Irrungen mit Chur-Maynz der abwechselnden Umfrage wegen darauf angetragen.

§. 42.

Es ist merkwürdig, daß der Sächsische Hof sich besonders in Ansehung derer Reichs-Erbmarschallischen Gerechtsame im Besitz befindet, solche nicht anders als coram Paribus erörtern zu lassen. Im Jahr 1434. da sich zwischen Herzogen Erich zu Lauenburg und Marggrafen Friederich zu Meissen die bekannten Streitigkeiten der Lehnfolge wegen erhoben, verwies Kaiser Sigismund solche nicht an den Geheimen Rath, sondern insbesondre an die Lehnsgenossen und Churfürsten. Denn so antwortete er der Reichsversamlung zu Basel: Herzog Erich suche die Erörterung dieser Angelegenheit für ein fremdes Gericht zu ziehn. Das Churfürstenthum, das Reichs-Erz-Marschall-Amt und die Befugnisse zu einer Stimme bey der Kaiser-Wahl wären lauter Vorzüge die von Kaiser und

Reich

Reich ohnmittelbar herrührten, und zu Lehn giengen, und er sey bereit, die Sache *juxta stylum Imperii coram paribus curiæ* entscheiden zu lassen ꝛc. ꝛc. Insbesondre sind die Streitigkeiten, die ich eben erwähnt habe, in Betref der abwechselnden Umfrage nie anders als vor Lehnsgenossen behandelt worden. Denn vom Jahr 1510. an, wo, so viel man weis, diese Irrungen zuerst angefangen, bis zum Jahr 1521. findet man nichts anders als gütliche Vergleichsvorschläge und Verhandlungen, die aber nicht zu Stand kamen. Im Jahr 1521. erfolgte ein Interimsabschied Kaiserlicher Majestät und derer drey Churfürsten Trier, Cöln, und Pfalz, jedoch mit der Bedingung, daß derselbe keinem Theil an seinen Rechten und Gerechtigkeiten nachtheilig seyn solte; und im nemlichen Abschied ward festgesetzt, daß wenn beide Theile diesen Handel rechtlich ausfüh-

ren

ren wolten, solches vor einer von Kaiserlicher Majestät und denen drei Churfürsten verordneten Commission geschehen, und von selbiger entschieden werden solte. In der Interims Abrede, welche im Jahr 1526. erfolgte, wird durchgängig des Kaiserlichen Stadthalters samt dessen Mitcommissarien und Churfürsten Erwähnung gethan, und da endlich im Jahr 1529. die Irrungen abgethan wurden, oder wenigstens werden solten, so geschahe solches nicht gerichtlich, sondern durch den bekannten Speyerschen Vertrag.

§. 43.

Ich bitte um Erlaubniß, noch einmal zu den Kaiserlichen Geheimen Rath zurück gehen zu dürfen, um die innerliche Verfassung desselben näher kennen zu lernen. Die meisten Freiheitsbriefe und Privilegien, hauptsächlich Kaiser Carls des IVten und

seiner Nachfolger sind mit Rath der Fürsten, Edlen und lieben Getreuen, deliberato ac sacro Principum, Comitum, Baronum ac Procerum S. Imperii, Fidelium nostrorum accedente consilio, oder sonst mit ähnlichen Formuln ertheilt. Dahingegen finde ich oft in denjenigen Urkunden, die blos Rechtssachen betreffen, einen ganz unterschiedenen Gerichtsstyl. Gelehrte von Profeßion mögen urtheilen, ob die Anmerkung richtig ist. Ich meyne diejenigen Urtelsbriefe des Geheimen Raths, wo die Formul ohngefehr so lautet: Nos de prædictorum Prælatorum, Principum &c. consilio decidimus, oder auf Deutsch: *nach Rath unser und des Reichs Fürsten* ꝛc. *) Dieser Unterschied, der gewiß nicht ohne Ursache beobachtet wird, gründet sich auf die Verfassung des Geheimen Raths in Justizsachen. Denn die

*) Ludwig *Tit. XI. Reliq. Mrs. n. 475.*

die Kaiser hatten in der That in selbigem so, wie es die Worte: nach Raht unserer und des Reichs Fürsten, anzuzeigen scheinen, wenig Antheil an den ausgesprochenen Urteln; sondern waren, wie alle übrigen Richter in diesem Zeitalter, Frager und Mahner und musten sich die Meinung ihrer Beisitzer gefallen lassen. Kaiser Rudolf der Iste, der sich überhaupt die Reformation des Justizwesens besonders angelegen seyn ließ, scheint den unterschiednen Gerichtsstyl sorgfältig beobachtet zu haben. Seine Urkunden sind wie klassische Schriftsteller, denen man auf ihr Wort glauben darf. Man kann sich nicht besser davon überzeugen, als wenn man verschiedene Urtelsbriefe unter seinem Insiegel zusammenhält; da, wo blos von eigentlichen Rechtshändeln, und Parthei-Sachen die Rede ist, macht er kein Geheimniß daraus, daß er an dem Ausspruch seiner Beisitzer keinen Antheil genommen

habe: So ist unter andern die Urkunde, die ich in den Beilagen ganz abdrucken lassen, No. 3. Lit. A. abgefaßt. Wenn der Urtelsbrief allgemeine Rechtsfragen entscheidet, und das Ansehen einer richterlichen Vorschrift bekommt, pflegt er blos dem Ausspruch seiner Reichsfürsten beizutreten und denselben genehm zu halten; von der Art ist die Urkunde Lit. B. Und, wenn endlich Regierungssachen, Standeserhöhungen, Privilegien, und dergleichen vorkommen, so entscheiden Kaiser und Stände solche gemeinschaftlich, wie das Münzenbergische Diplom Lit. C. ausweist.

In den Manngerichten scheint dieselbe Verfassung beibehalten worden zu seyn. Dahin gehört die Urkunde, No. 2. die ich oben angeführt habe. Das merkwürdigste ist, daß der Kaiser selbst in einem Schreiben Churfürsten Friedrichs in Sachsen, **Frager** genennt wird: das wir darumb

sollen

sollen und wollen zum Vertrage kommen vor unsern egnant gnedigen Herrn Herrn Sigmunden Ro. Kunig 2c. 2c. als einem **Richter und Frager** oder einem andern seiner Richter, den er dann an seiner Statt seczen würde 2c. 2c. und unsre lieben Herren und Oheimen Kurfürsten —— **als Orteiler 2c. 2c.**

Senkenberg hat bereits dieser Verfassung des Kaiserlichen Geheimen Raths ausdrücklich Erwähnung gethan: *) deinde ipse etiam Imperator, si quis de eo, aut judice ejus aulico conquereretur, aut Principes aut Comitia in consilium adhibuit, atque ex eorum sententia vel consilio re-

 forma-

*) *Appendix ad Fabul. judic. Palatini p. 185.* Ingleichen *in Corp. jur. feud. Germ. præf. p. 185.*
Conf. STRUBE *in Observat. jur. & hist. Germ. Obs. 5. §. 2.*

formavit, id quod actum erat. Videlicet ipse tanquam judex sententiam statuum suorum, tanquam scabinorum, præcise sequi tenebatur. Daß es in den übrigen deutschen Gerichtshöfen und Schöpfenstühlen eingeführt war, ist von mehrern Schriftstellern angemerkt worden. In den Städten blieb solches noch in den neuern Zeiten unverändert. Z. E. in Nimwegen, wo zwölf Schöpfen zu Gericht saßen, ohne daß der Richter mit stimmen oder nur das Urtel aussprechen durfte: *) und ein merkwürdiges Ueberbleibsel davon findet man noch jetzt in der Stadt Nordheim, wo der Landesfürstliche Schultheis zwar das Gericht hegt, und die vorkommenden Rechtshändel untersucht, die Urtel aber vom Burgemeister und Rath ohne seinem Zuthun abge-

*) Strube *Tract. de Bonis Meyerdingicis. Grupe in observat. p. 731.*

abgefaßt und ihm nur zur Eröfnung überliefert werden.

§. 44.

Der Verfasser de Voto decisivo *) scheint in dieser Materie eine neue Entdeckung

*) Eben fällt mir noch zu rechter Zeit eine Bedenklichkeit ein. Ich habe nun schon zweimal eine Abhandlung angeführt, die vieleicht die wenigsten meiner Leser kennen. Hier ist der Titul: Patriotische Gedanken von des Herrn Cammerrichters Voto decisivo, wie weit solches in der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem Herkommen gegründet sey rc. rc. Sie ist im Jahr 1767. in Wetzlar, in Deductions Format ans Licht gekommen. Sie besteht aus einer Zueignungs-Schrift, Vorbericht, Specie facti, und drei

deckung gemacht zu haben. Denn er hat es der gelehrten Welt im Vertrauen und in einem entscheidenden Ton gesagt, *) daß die Richter zwar gewöhnlicher Weise nicht mitstimmten, aber nur so lange nicht, als die Beisitzer sich unter einander selbst eines Urtels vereinigen konnten. Was für eine wichtige Entdeckung das ist! und wahrhaftig, wenn sie richtig wär, müste sie ihrem Erfinder nicht wenig Ehre machen. Aber den Beweis, Herr Verfasser! Oder sind ihnen dergleichen Unterlassungs-Sünden schon zur Gewohnheit worden? bey so wichtigen Anmerkungen, dächte ich immer, daß es sich der

---

Fragstücken, und kann, gut gewogen, die Noten, Allegata, bewiesne und unbewiesne Stellen mit eingerechnet, Summa Summarum ein halb Pfund wiegen.

*) Seite 63.

der Mühe verlohnt hätte, statt der hämischen Widerlegungen gegen einen liebenswürdigen Schriftsteller *) lieber Gründe und

*) Ich meyne den Verfasser der vermischten Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht, den ich hochschätze, ohne ihn zu kennen. So viel ich weiß, ist er der erste, der Materien von dieser Gattung so ergözend und gründlich zugleich, und mit einer eignen Laune und Grazie abgehandelt hat. Wenn er hin und wieder Misvergnügen verursacht hat, so ist eben das der deutlichste Beweis, daß er Wahrheiten gepredigt haben müße. Aber — ich kan diese Gelegenheit nicht vorbeilassen, ohne eine Bitte an ihn zu thun; eine Bitte, die im Grund eine Forderung ist. Hören Sie, mein unbekann-

und Zeugnisse anzuführen, die ihre Muthmaßung rechtfertigen könnten. Ich errinnere mich irgendwo im Datt, wo ich mich nicht

---

bekannter Freund! Jeder Schriftsteller, der ein Werk zu schreiben anfängt, das Beifall erhält, giebt uns einen Wechselbrief auf die Fortsetzung, und berechtigt uns, unbarmherzige Mahner zu werden. Sie müssen ihre Beiträge endigen, wenn sie uns befriedigen wollen; sie müssen uns die Stellen wieder geben, die sie uns entrissen haben, die Original-Stellen, bey denen oft meine Landsleute, wie der Mahler Carl Maratti bey dem Belisarius vom Van Dyk hätten ausruffen mögen: ewig Schade, daß uns ein Fremder zuvorgekommen ist! Oder wollen sie, wie ein loses, schalkhaftes Mädgen uns erst anlächeln, die

nicht irre, im 4ten Buch C. 2., eine ganz verschiedene Methode der Westphälischen Gerichte, die Urtel zu finden, wenn die Beisitzer spännig waren, gelesen zu haben. Vieleicht würde ein fleißiger Antiquar mehrere dergleichen Beispiele antreffen können.

§. 45.

Außer denen zwei höchsten Reichsgerichten war in denen ältern und mitlern Zeiten noch ein drittes, das in denen wichtigsten

---

die Hand drücken, und wer weiß, wozu? Hofnung machen, und nicht Wort halten? Freilich legen unsre Secten, und ein eingeführter Despotismus im Reich der Gelehrsamkeit unsern besten Genies Fesseln und Stricke an; aber —— —— Simson zerriß die Stricke von seinen Armen, wie Zwirnsfäden.

tigsten Fällen, wenn es gleich blos Rechtshändel und Privatstreitigkeiten waren, Recht sprach, ich meyne, das ganze Reich. Wenn die Sachen zu viel Einfluß in das ganze Staatssystem hatten, oder wenn sich eben keine Fürsten an dem Kaiserlichen Hoflager befanden, kamen solche an die Reichsversammlung. Und hier fände ich eine schöne Gelegenheit, der gelehrten Welt mit einer Abhandlung de recursu ad Comitia, welcher vieleicht daher seinen Ursprung genommen hat, ein Geschenk zu machen. Allein dieses ehrwürdige Götzenbild, das, wie Janus, zwei Gesichter hat, und in jedem Kirchspiel eine neue Kleidung bekommt, findet nirgends bessere Vertheidiger, als an Höfen, die es anbeten müssen. Es wär warlich der Mühe werth, daß sich irgend eine unglückliche Partei, die am Cammergericht oder Reichshofrath ihren Proceß verloren hat, über diese Materie machte,

und

und hauptsächlich die verschiedenen Epochen berechnete, die dasselbe von dem ersten Ursprung an bis zum lezten Kaiserlichen Decret in der Michelfelder Lehnssache erlitten hat.

§. 46.

Wir befinden uns nunmehro gerade bey einem Zeitpunct, den die meisten schon aus ihren Schulbüchern kennen müssen, ich meyne, bey der Anordnung des Cammergerichts. Wenn die Stände vor derselben keinen Antheil an Ausübung der Justiz gehabt haben, so bewundere ich, mehr als irgend ein andrer, die Großmuth Kaiser Maximilians, weil er ihnen diesen Antheil würklich aufgedrungen haben muß. In den ganzen Reichstagshandlungen finde ich nicht eine einzige Spur, daß sie darum angesucht hätten, und das ist eben derjenige Punkt, der mich zuerst aufmerksam gemacht hat.

§. 47.

§. 47.

Es ist wahr, die Einrichtung des Cammergerichts fand geraume Zeit fast unüberwindliche Schwierigkeiten, und es war eben nicht das rühmlichste vor Deutschland, daß der schlummernde Nationalgeist erst durch die äußerste Nothwendigkeit erweckt werden muste. Allein diese Hindernisse bestanden keinesweges darinnen, daß die Stände keinen Antheil an Besetzung des Gerichts und Ausübung der Gerichtbarkeit haben solten. Denn das waren keine neue Forderungen. Wir wollen sehn, ob wir die eigentlichen Ursachen davon näher bestimmen können.

§. 48.

Ueberhaupt geht die Uhr der deutschen Staatsverfassung, wie sich Moser ausdrückt, allezeit einen halben Tag später,

als

als alle übrigen in Europa. Churfürst Berthold zu Maynz hielt im Jahr 1497. eine Anrede an die Stände, die sich ungemein wohl auf unsere Zeiten anwenden ließ: „O lieben Herren, es gehet gar „langsam zu. Es ist wenig Fleiß und „Ernst in den Ständen des Reichs von „Obern bis zum Untern, und billig zu „erbarmen. Wollen wir das also behal„ten, sehend, wie das Reich so fast ab„nimmt und abgenommen hat. —— —— —— —— Es thut warlich „noth, daß man fleißiger wär, wolte „man anders das Reich in Wesen be„halten.“ Man darf sich daher nicht wundern, wenn es mit der Einrichtung des Cammergerichts eben so langsam zugieng, als es seitdem mit der Visitation desselben zugegangen ist. Die Wahrheit zu gestehen, so schien damals unsern Kaisern die Französische und Türkenhülfe zu Erhaltung ihrer

Erb-

Erblande weit mehr am Herzen zu liegen, als die deutsche Justizverfassung. Auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1479. suchten sogar fremde Botschaften unter Kaiserlichem Vorspruch um Hülfe gegen die Türken an, und, da solche nicht sogleich verwilligt wurde, brachten sie Notarien und Zeugen in die Versammlung, und wandten wegen der verweigerten Hülfe eine förmliche Protestation ein. Kaiser Friedrich der IIIte, der in neueren Schriften als ein Patriot gelobt wird, hat bey ältern Schriftstellern eben ein so großes Lob nicht. Lehmann *) führt aus dem Campanus folgendes Zeugnis an: Cæsar dubii, & latebrosi consilii homo, nihil ad communem salutem, omnia ad suam utilitatem provocat. Hauptsächlich klagten die Stände über seine natürliche Trägheit in Geschäften.

Im

*) Speyerische Chronik *l. 7. c. 95. p. 834.*

Im Jahr 1456. vereinten sich die Churfürsten, von Maynz, Pfalz, Brandenburg, und die Sächsischen Räthe eine Botschaft an den Kaiser abzuschicken, die auf ordentliche Bestellung der Gerichte dringen solte, und, im Fall er solches verweigerte, einen Römischen König auch wider seinen Willen zu wählen und ihm alle Kaiserliche Gewalt zu übertragen. Der standhafte Styl der Churfürsten (denn sie hatten damalen noch keine Processe am Reichshofrath) ist merkwürdig. Unter anderen heißt es in ihrem Schreiben an den Kaiser: wir erinneren euch, Römischen Kaiser abermals, daß ihr auf den nächsten Donnerstag nach Philippi und Jacobi schirst kommenden zu Frankfurth bey uns persönlich erscheinet, und beständigen Friede und Einigkeit in dem heiligen Reiche macht, auch die Gerichte und Recht räthlich bestelt und handhabet. — — — Denn, wo ihr alsdenn also zu

Franckfurt nicht erscheinen werdet, so müssen wir, von solcher Pflicht und Amts-wegen, damit wir Gott dem Allmächtigen, der Christenheit, dem Heiligen Reich, und gemeinen Nutz bewandt seyn, dazu gedencken, thun, und auch bestellen, dadurch das Heilige Reich nüzlicher und redlicher gehandelt werde.

§. 49.

Unter einem Kaiser, der so wenig Vertrauen bey den Ständen hatte, konte man sich wenig Hofnung zu einer bessern Justiz-Verfassung machen. Kaiser Maximilian brachte ganz entgegengesetzte Gesinnungen mit auf den Thron. Allein es stunden andre Schwierigkeiten im Wege, die nicht weniger Aufenthalt verursachten. Die Stände selbst dachten ohngefehr so, wie verschiedene noch heut zu Tage denken mögen, die sich gern ein verbessertes Cammergericht, und,

wo

wo möglich, 50. Beisitzer gefallen liessen, wenn es nur nicht mehr Cammerzieler kostete: und der Kaiser, der sich seit so langer Zeit im Besiz befand, das Cammergericht an seinem Hoflager halten zu lassen, wolte von diesem Vorrecht durchaus nicht abgehn. Das ist der einzige Widerspruch, den ich in den ganzen Reichstagshandlungen finde. Da er sich die Mühe genommen hatte, die Ordnung, so wie sie die Stände entworfen, zwei Tage hinter einander von Morgen bis Abends um 8. Uhr durchzugehen, so fand er an diesem Entwurf weiter nichts auszusetzen, als daß man das Cammergericht an einem beständigen Ort gehalten wissen wolte. Im Reichstagsprotocoll §. 52. heißt es: daß auch das Cammergericht an ein gelegen Ende gelegt werde. — — — Wiewohl die Königliche Majestät des, daß es an einem End bleiben solte, keine Beschwerung hätte; will sich aber Königliche

und Kaiserliche Obrigkeit hierinnen mit begeben. Ferner §. 67. n. 7. und als in der Cammer-Gerichts-Ortnung begriffen, daßelb, an einer beliebliche Stadt zu halten, und nit von dannen zu ziehn: es geschehe denn aus räthlichen merklichen Ursachen, und mit Wissen und Willen des Reichs Churfürsten ꝛc. ꝛc. wär geändert und gestellt zu ändern; an **gelegen Malstatt nach Rath der Königlichen Majestät.** Dieser Widerspruch kommt in dem folgenden Reichstagsprotocoll vom Jahr 1497. und 1498. §. 142. und 43. wieder vor, mit dem Beisatz, das sey Seiner Majestät gröste Ehre, so er im Reich sey, das Cammer-Gericht an seinen Hof zu erfordern. Allein davon, daß der Kaiser die Gerichtbarkeit der Stände oder ihr Recht das Gericht zu besetzen in Zweifel gezogen hätte, finde ich weder hier noch in denen älteren Reichstagshandlungen einige

Spur.

Spur. Vielmehr beruft §. 68. der Churfürst von Maynz ohne weitere Umstände, Churfürsten, Fürsten und Botschaften der Stände des Heiligen Reichs auf das Rathhaus, um 16. Personen zu Besetzung des Cammergerichts zu wählen und anzuzeigen.

§. 50.

Es ist ausgemacht, daß die Forderung, das Cammergericht von dem Kaiserlichen Hoflager, dem die Stände mit den grösten Kosten nachreisen musten, abzusondern, einer derer vornehmsten Bewegungsgründe war, warum sie so eifrig auf Bestellung Friedens und Rechts drangen. Ausserdem waren noch wichtige Ursachen genug, welche die Bestellung des Cammergerichts nothwendig machten, ohne daß man ihnen eben eigennützige und unrühmliche Absichten zur Last legen darf. Bis zum 15ten Jahrhundert, hatte man von eigentlichen Rechtsangele-

genheiten wenig gewust. Wenn im Hofgericht oder Geheimen Rath eine Streitigkeit vorgekommen war, so war solche, ohne rabulistische Zänkereien, auf gut Soldatisch in der zweiten oder dritten Sitzung abgethan worden. Dergleichen Beispiele führt Goldast im zweiten Theil seiner Reichs-Satzungen S. 29. und 42. unter Kaiser Heinrich dem VIIten und Carl dem IVten in Sachen Heinrichs Königs in Böhmen, und Ruprechts Pfalzgrafen am Rhein, und der Verfasser der Donauwärtischen Information unter Kaiser Sigismund im Jahr 1413. und 1417. an. Ich erinnere mich dabei des Reichstags vom Jahr 942. unter Kaiser Otto dem Grosen, wo die Frage, ob die Kindskinder nach Abgang Vater und Mutter ihre Großväter und Großmütter zu erben hätten, oder ob das Erbe allein den Geschwistern auf der Seite zufallen müsse? durch den Zweikampf entschieden wurde.

Seit

Seit der Einführung des Römischen Rechts in Deutschland bekamen die Proceßangelegenheiten eine ganz andre Gestalt. Seit der Zeit ward der Gerichtszwang des Hofgerichts durch die häufigen Appellationen, die vorher selten gewesen waren, weit ansehnlicher, und die Stände sahen wohl ein, daß sie ohne Kenntnis der Römischen Rabulisterei nicht mehr fortkommen konnten. Daher war ihr erster Gedanke, die ganze Pedanterie, die sich, wie ein zweiter Cäsar, in Deutschland eingedrungen hatte, und so wenig mit der deutschen Denkungsart überein kam, mit sammt ihrern Lehrern wieder über die Alpen zu schicken. Unsere ehrwürdigen Vorfahren sahen damals nicht voraus, daß sich ihre Enkel und Urenkel so geschwind mit dem Geist und dem Genie der Römischen Zankkunst bekannt machen würden. Warhaftig ein vortrefliches Gemälde, das des Pinsels eines Mengs oder Oesers wür-

dig wär, auf der einen Seite unsere Ur-Großväter mit Helm und Panzer in den Turnir Schranken vorzustellen, und auf der andern, unsere ehrbaren Gerichtspersonen, halb wie Liebesgötter mit fliegenden Haaren, und halb dunkel und schwarz wie die Nacht; oder den Audienzsaal, wo die Heldensöhne sich statt Streitkolben und Lanzen mit Recessen und Schmähschriften herumschlagen.

§. 51.

Sowohl Kaiser als Stände opferten bey Einrichtung des Cammergerichts einen Theil ihrer Gerechtsame der Vaterlandsliebe auf. Wenn der Kaiser sich gefallen ließ, das Gericht außer seinen Hoflager halten zu lassen, so liessen dagegen die Stände verschiedene andere Vorrechte fahren, die nicht weniger beträchtlich waren. Denn sie überliessen nicht allein die Beisitzerstellen des Hofgerichts Rechtskundigen und Gelehrten: sondern

sondern sie veranlaßten so gar auf dem nemlichen Reichstag den Kaiser, an seinem Geheimen Rath einige geschickte Räthe zu unterhalten. Hauptsächlich aber litten bey der neuen Verfassung ihre Compromisse, Austrägalgerechtsame, und Bundsgerichte. Seit der Aufrichtung des Cammergerichts ward zu Speyer ein besonderer Procurator unterhalten, der die Appellationssachen des schwäbischen Bundes gegen einen jährlichen Gehalt, von 40. Gulden besorgen muste. Dem ohngeachtet scheint es, daß Kaiser Maximilian, der selbst einer von den Bundsgenossen war, schwer daran gegangen sey, den Gerichtszwang des Bundsgerichts einzuschränken. Denn, als im Jahr 1507. die Stadt Nürnberg mit Marggrafen Friedrich von Brandenburg im Streit war und von einem auf dem Bundstag zu Augspurg gesprochenen Urtel appellirte, wolte selbiger die Appellation lieber abgewiesen haben und

 erklärte,

erklärte, daß, wo der Bundsabschied nicht vollzogen würde, weiterer Aufruhr und Empörung daraus entstehen dürfte.

§. 52.

Man darf sich daher nicht wundern, wenn die Stände nicht durchgängig so eifrig zu Werke giengen. Da sie wohl einsahen, daß ihr Ansehen und Gerechtsame darunter leiden würden, ertheilten sie ihre Einwilligung zur neuen Verfassung nur auf etliche Jahre bedingungsweise. Besonders war das Churhaus Sachsen darauf aufmerksam. Im Jahr 1495. berufte es sich auf seine besondern Sächsischen Rechte und Verfassungen, und ließ sich aus Liebe zum allgemeinen Besten die Reformation nur zur Probe auf vier Jahr gefallen. Da dieselben verflossen waren, gieng der Chursächsische Präsentatus, Nicolaus von Heiniz, wie mehrere andre Beisitzer, würklich ab; und, als

als Kaiser Maximilian Anno 1502. das Cammergericht einseitig gegen die Wormser Ordnung besezte, ließ es Sachsen bey der allgemeinen Vorstellung des Churfürstlichen Collegiums nicht bewenden, sondern erklärte gegen Chur Maynz:

„Es sey nur auf gewisse Zeit, und „so lange die zu Worms aufgerichtete „Ordnung stehen würde, einverstanden „gewesen; Nachdem aber die Zeit der „Ordnung verflossen, auch bekannt, „wie solche gehalten worden, über „das zu besorgen, es möchte die „fernere Einwilligung, Ihm, Dero „Herrn Bruder und Herren Vet„tern, wie auch beiderseits Landen „und Inwohneren mit der Zeit „zum Präjudiz ihrer hergebrach„ten Freiheiten gereichen, als wol„ten sie nebst anderen Herzogen zu

„Sach-

„Sachsen daran nicht mehr gebunden
„seyn, sondern sich der Freiheiten wie
„vormals, bedienen.

Eine undankbare Sprache, wenn es wahr ist, daß die Stände eben erst so ansehnliche Gerechtsame erbettelt hatten!

§. 53.

Unsere Reichstäge und Reichsversammlungen sehen beinahe wie der Jahrgang eines mürrischen Dorfpredigers, den der Hunger plagt, oder, wie der Vorsaal eines Staatsministers aus, wo man vieleicht viele Jahre hintereinander kaum zwei oder drei zufriedne Gesichter antrift, und die meisten es für ihre Schuldigkeit halten, mit den Köpfen zu schütteln, Vorwürfe zu machen, oder neue Bittschriften zu übergeben. Wenn der Staatsminister sich einmal an diese Sprache gewöhnt hat, so bekommt sein Ohr so gut einen Callus, wie seine Fuß-Sohlen.

Denn

Denn er hört entweder die Vorwürfe nicht mehr, oder, er hält es nicht der Mühe werth, den Beschwerden abzuhelfen, weil sie gar zu häufig vorkommen.

Das Cammergericht hatte kaum eine ordentliche Gestalt gewonnen, so fiengen schon die meisten Stände an, Klagen zu führen. Wer empfindliche Ohren hat, muß die Reichstagshandlungen über die Verbesserung und Reformation desselben ganz überschlagen. Wo man hinsieht, trift man nichts, als Erbitterung und Vorwürfe an; und in neuern Zeiten wird man vollends damit so überdeckt, wie Egypten mit Fröschen, oder wie der Cammerrichter, wenn er auf die Cammer geht, mit Sollicitirzeddeln bedeckt wird.

Im Jahr 1512. beschwerte sich Kaiser Maximilian auf dem Reichstag zu Trier und Cölln darüber: daß noch täglich der Parteien Händel und Sachen aus

dem

dem Reich an seinen Hof erwüchsen. Auf dem Reichstag zu Maynz im Jahr 1517. ward in einer Vorstellung an den Kaiser angeführt, daß das Cammergericht nicht so stattlich erfunden worden, als es des Gerichts, des Reichs, der Sachen, und der Parteien Nothdurst erfordere, und es alda über die Maaß langsam fürgegangen, und verzüglich gehandelt werde. Und die Schwäbischen Bundsgenossen, klagten im Jahr 1522. daß wenn von den Bundsrichtern appelliret würde, die Parteien in grossen und langen Verzug geriethen, und stellten deswegen die Appellationen an das Cammergericht ab.

§. 54.

Und hiermit dünkt mich, hätte ich meiner Schuldigkeit und dem Titelblatt ein Genüge gethan, und, nachdem ich meine Leser durch das dunkle Zeitalter hindurch und bis

zur neueren Justizverfassung geführet habe, könnte ich füglich mich bey selbigen beurlauben und Abschied nehmen. Aber meine Leser wissen es schon, was wir Schriftsteller für ein gutes, empfindliches Herz haben; wenn wir einmal mit einander bekannt worden sind, so fällt es uns so schwer, die Bekanntschaft wieder aufzuheben, daß wir uns entweder noch am Ende, wenn wir schon die Abschiedscomplimente gemacht und die Thüre ergriffen haben, noch recht satt schwätzen, oder doch, so bald möglich, wiederkommen und einen neuen Besuch ablegen. Und wie glücklich ist es denn für einen Schriftsteller, wenn er irgend einen Vorwand ausfindig zu machen weiß, sich noch länger verweilen zu dürfen, einen Einwurf, der beantwortet werden muß, eine Rechtfertigung, oder ein Versprechen, das er irgendwo gethan hat, und das er beinahe vergessen hätte.

Ich erinnere mich, gleich im Anfang, vieleicht auf der zweiten oder dritten Seite gesagt zu haben, daß, seitdem ich die jetzige Verfassung des Cammergerichts näher kennen gelernet, ich fast wetten wolte, daß die Stände seit Errichtung desselben mehr verlohren als gewonnen hätten; und ich halte es für meine Schuldigkeit, mich deswegen deutlicher zu erklären.

§. 55.

Wenn ich von der Cammergerichtlichen Verfassung rede, so verstehe ich blos diejenige darunter, die in allen Compendien vorgetragen wird. Denn die innerliche Einrichtung desselben und die eigentlichen Triebfedern gehören zu den Eleusinischen Geheimnissen, wo sich ein Profaner vergeblich hinein wagen würde. Unsere Schulbücher können uns hierinnen wenig Licht geben. Viele Lehrer des Staatsrechts, die, wie Schöpfer, bloß

blos auf ihren Wink neue Welten hervor bringen, pflegen, ohne jemalen einen Cammergerichts Beisitzer gesehn zu haben, von den Mängeln des Gerichts, von den Kunst-Wörtern, von der Sollicitatur und dergleichen ganze Bände, und so zuversichtlich zusammen zu schreiben, als ob sie mit der nächsten Landkutsche von Wetzlar angelangt wären; Allein meine eigene Erfahrung hat mich überzeugt, wie wenig man dergleichen Abschilderungen trauen darf.

Die Verbesserung des Cammergerichts und besonders die Materie vom Turnus, welcher der gelehrte Patriot in seiner Abbildung der Höchsten Reichsgerichte kaum mit einem Wort gedacht hat, hat bey der Visitation langwierige Berathschlagungen veranlaßt, die zum Theil, wiewohl, wie ich muthmaßen solte, wider Wissen und Willen der meisten Abgeordneten, gedruckt worden sind. Viele haben ungeheuchelt ihre Mei-

nung herausgesagt, jedoch ohne zu wissen, daß sie von der Canzel predigen solten. Allein auch aus diesen Protocollen wird das Publicum schwerlich von der innerlichen Verfassung des Gerichts unterrichtet werden. Man würde sich sehr übereilen, wenn man einiger darinnen gebrauchten Ausdrücke wegen, die nur einzelne Fälle betreffen, sogleich mit dem Ton eines ungedultigen Sollicitanten auf das ganze Gericht schmälen wolte. Ueberhaupt muß man zur Vertheidigung desselben annehmen, daß es selten in seiner wahren proportionirten Gestalt abgebildet wird. Jede witzige Anmerkung, die in öffentlichen Schriften dagegen ausgestreuet wird, sieht den lächelnden Gesichtern auf dem Maskenball nicht unähnlich, denen man die Larve erst abnehmen muß, um zu sehen, ob nicht eine hämische Caricatur darunter verborgen ist. Es giebt wenig Unparteiische, die sich stark genug fühlen,

len, sich so frei, wie eine abgeschiedene Seele, auszudrücken, und das wären doch die einzigen, die man fragen müste, wenn man billig urteilen wolte.

Aber das wird mir erlaubt seyn, ohne der Parteilichkeit beschuldigt zu werden, einer Anzahl Männer Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, die, wenn ich sie nennen dürfte, gegen viele ungegründete Beschuldigungen den besten Schuzbrief abgeben würden. Es gehört warhaftig eine Stärke des Geistes, und das Wohlwollen dazu, das, der Abbtischen Berechnung nach, das Verdienstliche einer Handlung bestimmt, sich von seinem Vaterlande, und zum Theil von Verwandten und Freunden zu trennen, alle Hofnung auf Belohnungen, Pensionen, Witwengehalt und dergleichen aufzugeben, und sich freiwillig einem Dienst aufzuopfern, wo man immer Widerwillen genug, aber wenig Zufriedenheit zu erwarten hat. Frei-

lich, wer zum ersten mal nach Wetzlar kommt, und das Laufen und Bücken keuchender Sollicitanten mit ansieht, der kann sich fast nicht enthalten, wider ein Gericht zu eifern, wo man die Justiz wie die Gunst eines Baßas mit Verbückungen und Kniebeugen zu verdienen sucht. Allerdings kann das nichts weniger, als die Art der Sollicitatur seyn, von der in der Cammergerichtsordnung die Rede ist. Aber, wem soll man die Schuld beimessen? dem Gericht, das gerade am meisten damit geplagt ist? Oder den Gesetzgebern, die durch Erneuerung der Ordnung, Vermehrung der Beisitzer, Abkürzung des Processes, Einführung der Religions Parität in der Canzeley und dergleichen dem Uebel am geschwindesten abhelfen könnten.

§. 56.

Ich kehre zu meinem Versprechen zurück. Ich habe es bisher mit unbilligen

Zweiflern zu thun gehabt, mit Kunstrichtern, die mit unsern Staatssystem, wie mit einem griechischen Text umgehen, und den ersten, den besten Buchstaben, der ihnen im Weg ist, lieber ganz wegwerfen; und mit diesen kein Wort mehr! Aber es giebt noch eine andre Secte von Staatslehrern, die gerade am häufigsten ist. Das sind diejenigen, die sonst billig genug denken, die es weder mit der einen noch mit der andern Partie verderben wollen, aber deren annus normalis das Jahr 1648. ist, nach dem alles abgemessen und bestimmt werden muß. Ich habe während der Zeit, daß ich diese Materie bearbeitet habe, Gelegenheit genommen, mich deswegen mit verschiednen unparteiischen Männern, die ich hochschätze, zu besprechen. Es kann seyn, haben mir die meisten geantwortet, daß die Stände in den mitlern Zeiten schon beträchtliche Gerechtsame in Ansehung der Justizver-

fassung gehabt; daß sie solche bey der Anordnung des Cammergerichts ausgeübt haben, ist unstreitig; aber es ist ein gefährliches Unternehmen, sie bestimmen zu wollen, und man wird sich allemal in Gefahr setzen, wie ein Blinder herum zu tappen, wenn man nicht dergleichen Untersuchungen erst mit dem Westphälischen Frieden anfängt, in dem ohnedem die ganze deutsche Verfassung eine andre Form bekommen hat.

§. 57.

Ich habe hierauf zweierlei zu antworten. Erstlich ist es wohl unstreitig, daß der Westphälische Friede, ob er schon, wie die Stadt Theben, hundert Thore, und vor jeden Ausleger eine andre Sprache hat, als die Vormauer und Grundveste der Ständischen Gerechtsame angesehn werden muß; aber auch gewiß für nichts anders, als die Grundveste alter Gerechtsame! In dem

ganzen Friedens-Instrument ist wohl keine einzige Spur, daß die Stände neue Vorrechte erlangt hätten. Sie verlangten selbst nichts weiter, als in ihren uralten Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freiheiten, Privilegien, freien Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt bestätigt und bekräftigt zu werden, *) weil sie seit den Religionsirrungen und Kriegsunruhen einen beträchtlichen Theil derselben verloren hatten.

Zweitens kann man ohne Mühe beweisen, daß die Stände nicht einmal ihre alten Gerechtsame alle wieder erlangt haben. Man beruft sich auf das Friedens-Instrument, so, wie sich Vasallen und Lehnsherren auf die neuesten Lehnbriefe berufen, ohne, daß man eben daraus folgern kann, daß nicht in den ältern Lehnbriefen noch beträchtlichere Freiheiten enthalten gewesen.

*) Art. VIII. §. 1.

wesen.' Wenn man blos die Anordnung des Reichshofraths zum Beispiel nimmt, der, die Stände mögen schreien, wie sie wollen, im Grund immer mehr ein Kaiserliches als Reichsgericht ist, so wird man sich schwerlich enthalten können, von der Zeit an eine neue Epoche anzufangen, die den Ständen eben nicht am vortheilhaftesten seyn kann. Aber nur beim Cammergericht stehn zu bleiben! bey der ersten Anordnung und Einrichtung desselben hatten sie gewiß weit mehr Vorzüge, als sie nachher im Westphälischen Frieden wieder erlangt haben. Die Evangelischen Reichsstände sind dabei am meisten verkürzt worden. In den Fällen, wo sie alles erhalten zu haben glaubten, ward das Friedens-Instrument dunkel und zweideutig abgefaßt. Nur zum Beispiel die Materie von der Religions-Parität in der Canzelei! Die Kaiserlichen Ministers machten kein Geheimniß aus den

Ursachen,

Ursachen, warum man sich an vielen Orten der Zweideutigkeit beflissen habe. Ich finde eine Stelle bey dem Henniges, *) die ich unmöglich weglassen kan; haben doch diejenigen, die sie etwa am unrechten Ort angebracht zu seyn glauben, die Freiheit, sie zu überschlagen! sic vaticinium Volmari, Ministri Cæsarei ad pacis tractatus ablegati, egregie probavit exitus, qui amico de jactura, quam religionem Catholicam hac transactione facere oporteret, dolenti, respondisse fertur: non esse, cur animo valde angeretur; nam plerasque pacis leges sic esse scriptas, ut catholicis nunquam defectura sit occasio, excusandi a præstatione eo modo, quo Protestantes pactum fuisse forte nunc sibi persuasum habeant; neque ex hac mala fide catholicis periculum creatum iri cum pace semel conclusa & deducta

 utrinque

*) *Meditat. ad Instr. Pac. Spec. 6. p. 798.*

utrinque milite bellum non ita facile renovetur, quam nondum extinctum continuetur, coronis præsertim exteris opimis adeo ſpoliis ditatis, de quibus denuo aleam jacere, periculoſum fuerit. Status vero proteſtantes, quos belli tædium jam diu cepiſſet, poſtquam dulcedine pacis capti ſint, poſſe nullo negotio ſpe permulceri, *proximis comitiis ſatisfactum iri deſideriis ſuis, atque hac arte, cum primi motus paulatim deferbuiſſent, mox ipſis in comitiis difficultates alias ſuper alias naſcituras, quæ rem ad comitia proroganda iterum remittant*, donec mortuis plerisque, qui actioni pacis interfuerint, & mentem paciſcentium recte cognitam habuerint, cum poſteris ſpecioſori calumniandi pacem compendio agi poſſit.

Eben ſo aufrichtig ſchrieb der franzöſiſche Geſandte de Gravel den 25ſten Aug. im

Jahr

Jahr 1661. an seinen Hof *): il est a propos de remarquer, que le traité de Münster est en plusieurs endroits obscur, & sujet a des explications, qui paroissent tout a fait contraires; quelques croyent, que cela a eté fait a la suscitation des Ministres Imperiaux, ou plutot de ceux d'Espagne, afin d'y laisser des semences de brouilleries, par lesquelles le dit traité put etre renversé. Mr. Volmar a dit plusieurs fois, que l'on ne devoit pas s'en mettre beaucoup en peine, qu'il etoit conçu en tels termes, qu'il ne pouvoit pas subsister longtems.

§. 58.

Ich setze zum voraus, daß sich meine Leser die Mühe gegeben haben, oder wenigstens noch geben wollen, die Westphälischen Friedenshandlungen selbst durchzulesen. In der

*) *Act. de la Paix d'Utrecht.* T. I. p. 417.

der That ist es der Mühe werth, diese Arbeit zu unternehmen. Ich wenigstens kenne keine Epoche in der deutschen Geschichte, die mich mehr belustigt. In einer Zeit von sechs Jahren sieht man da im Conferenzsaal weit mehr Abwechslungen und veränderte Auftritte, als man in dem ganzen dreißigjährigen Krieg antrift. Man belausche einmal die Gesinnungen der Stände, hauptsächlich der Evangelischen Reichsfürsten, so, wie sie dieselben von Zeit zu Zeit äußerten, und gehe ihnen Tritt vor Tritt nach. In den ersten Jahren, welch ein Feuer! hin und wieder Drohungen und Vorschriften! Aber durchgehends die Sprache nervigter, robuster Jünglinge, die sich fühlen, und nur ungern die Zeit, die sie besser mit den Waffen in der Hand zugebracht glauben, auf unthätige Negotiationen verschwenden wollen. Aber — — nun lese ich weiter. Ich erstaune über die Veränderung. Mit

den besten Gesinnungen von der Welt lassen sie sich bereden, zwei gefährliche Bundsgenossen unter sich aufzunehmen, Mistrauen und Eifersucht, die gerade zu rechter Zeit ins Mittel treten, um der Unthätigkeit eines stoischen Kaisers, und der übeln Auswahl seiner Feldherren zu Hülfe zu kommen. Und was folgt hieraus? — — heimliche Spaltungen unter ihnen selbst, Bieten und wieder Bieten, wie bey Kaufleuten, die schon Miene machen, mit sich handeln zu lassen, und am Ende ein Verlust von der Hälfte des Capitals, oder eine Assignation auf den nächsten Reichstag, wo die Gläubiger ad Kalendas græcas verwiesen werden.

Wenn die Stände sich zum Theil blos beim Schluß des Westphälischen Friedens so nachgiebig bezeugt hätten, so könte man muthmaßen, daß sie endlich des Kriegs überdrüßig worden wären, und aus Liebe zu ihren Unterthanen lieber eigne Vortheile auf-

aufgeopfert hätten. Aber so werden aufmerksame Leser nicht urteilen. Die Epoche einer weichen und gelinden Denkungsart dauert lange nachher, und bis zu Anfang dieses Jahrhunderts fort. Auf dem nächsten Reichstag machen sie vergebliche Versuche, einige Artikel, die mit klaren Buchstaben ausgemacht waren, vollstrecken zu lassen. Wer erinnert sich hierbei nicht des Ryswikischen Friedens, wo die Evangelischen Stände ihre besten Hofnungen vereitelt sahen, wo sie nur den Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Kauniz, inständigst ersuchten, den Artikel, die Restitutionen betreffend, weniger verfänglich und zweideutig abzufassen, und nichts ausrichten konnten? Ich habe lange den Ursachen nachgedacht, die dergleichen Epoche veranlaßt haben könnten. Solte man vieleicht mit dem Abt du Bos auf die Gedanken kommen, daß sich irgend eine Veränderung in dem deutschen Klima zugetragen

tragen habe, die auf das Genie und die Denkungsart der Ständischen Abgeordneten ihren Einfluß gehabt? König Heinrich der IIIte in Frankreich bekam jederzeit einen heftigen Anstoß von Schwermüthigkeit, wenn es sehr kalt war, und sein Canzler sagte es voraus, daß der Herzog von Guise darüber sein Leben einbüßen würde. So schreibt du Bos es dem Einfluß der Luft zu, daß im zwölften und dreizehnten Jahrhundert wenig Deutsche lesen und schreiben konnten; und so könte vieleicht eine ähnliche Luftveränderung in der deutschen Atmosphäre eine Art von Gutherzigkeit verbreitet haben, die den Ständischen Gerechtsamen nachtheilig war.

§. 59.

Doch genug hiervon! Ich habe allgemeine Anmerkungen gemacht, und Saamenkörner ausgestreut, ob sie vieleicht kei-

men

men und Frucht bringen möchten. Aber nun würde es eine rühmliche Unternehmung seyn, wenn sich ein Gelehrter die Mühe gegeben, und in jedem einzelnen Punkt eine Vergleichung zwischen dem älteren Cammergericht, wie es in seiner ersten Kindheit aussah, und der jetzigen Verfassung desselben anstellen wolte. Ich bin weit entfernt, eine Arbeit von solcher Wichtigkeit zu übernehmen; aber nur noch einige Züge, die zu weitern Parallelen Anlas geben könnten!

§. 60.

Erstlich ward der Cammerrichter nicht, wie heut zu Tage, von dem Kaiser allein, sondern von dem Kaiser und Ständen zugleich präsentirt. In dem Reichstagsprotocoll vom Jahr 1495. erklärt Kaiser Maximilian §. 52. daß er einen Cammerrichter und zwölf Urteiler mit Rath zum fürderlichsten setzen und ordnen wolle, und in der

Cammer=

Cammergerichtsordnung von diesem Jahr Tit.: Wie das C. G. zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst ist, geistlich oder weltlich, oder ein Graf oder Freiherr sey, und 16. Urtheiler, die alle wir mit Rath und Willen der Sammlung jezt hier kiesen werden. In noch älteren Zeiten wird von einer ganz verschiedenen Bestellung des Cammerrichters Erwähnung gethan. Ich führe nochmals Kaiser Friedrichs des IIIten Reformation vom Jahr 1451. an, wo von dem zu setzenden Cammergericht in der Erklärung über den 7ten Artikel verordnet wird, daß die 16. Beisizer selbst einen Grafen oder Herrn zu ihren Obmann und des Heiligen Reichs Cammerrichter erwählen sollen. Dahingegen wird im Reichsabschied vom Jahr 1467. welchen Herr von Harprecht angezogen hat, dem Kaiser überlassen, einen Richter zu den 24. Urteilern an dem fürgenommenen Gericht zu sezen; Allein man er-

 rinner-

rinnere sich, daß hier nicht von einem Cammer- und Justiz-, sondern einem Landfriedensgericht die Rede war, wo der Kaiser als der vornehmste Bundsgenosse angesehen wurde. Im Jahr 1501. richtete der Kaiser Maximilian zu Costanz das Cammergericht durch ein besonderes Edict mit Rath des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen wieder auf. Bey dieser Gelegenheit kommt ein merkwürdiges Beispiel von gemeinschaftlicher Bestellung des Cammerrichters vor. Denn, da man, wie die Worte der Cammergerichtsordnung §. 1. lauten, darüber berathschlagte, das Cammergericht wieder mit einem redlichen und verständigen Cammerrichter, der aufs wenigste ein Graf oder Herr sey, zu besezen, so schlug Kaiser Maximilian (das sind die eignen Worte des Reichstagsprotocolls) den Ständen drei Personen, nemlich den Bischof zu Strasburg, den Fürst Rudolph zu Anhalt, und den Graf Adolph von

von Nassau vor, und die Stände statteten darüber das Gutachten ab, daß solch Richteramt bequemlicher mit einer weltlichen denn einer geistlichen Person bestellt werden möchte.

In dem Reichstagsprotocoll vom Jahr 1521. findet sich folgende Stelle die nicht weniger Aufmerksamkeit verdienet:

fürter Vereinigung des Cammer-Richters und der zwo Beisizer, so Grafen oder Herrn seyn sollen, gefällt meinen gnädigsten Herren, den Churfürsten, zu Cammer-Richter: Graf Adam von Beuchlingen; Schenck Valentin von Erbach.

Zu Beisizern: Graf Bernhard zu Solms und Herr Wilhelm zu Nieder-Eisenburg.

Meine gnädige Herren, die Fürsten, haben zu Cammer-Richtern angezeigt:

den Landgraf zu Leuchtenberg, Herrn Christoph von Schwarzburg, Herrn Wil-

helm Truchseß, und Graf Eberhard von Königstein.

Zu Beisizern haben Ihro Fürstliche Gnaden angezeigt Graf Ulrich von Helfenstein, Herren Schweikardt von Gundelfingen, oder Graf George von Wertheim, Graf Bernhard von Eberstein rc.

Herr von Harprecht hat in seinem Staats-Archiv diese Reichstagshandlungen zum Theil selbst angeführt; und dem ohngeachtet sagt er hin und wieder, und hauptsächlich im 2ten Theil, §. 71., die Bestellung eines Cammer-Richters habe jederzeit dem Kaiser allein zugestanden. Ich habe es gewagt, in diesem Punkt von seiner Meinung abzugehen, und berufe mich auf angesehne Schriftsteller, denen ich blos nachgefolgt bin. Unter andern Datt, der die Anmerkung macht: Judicem *communi Cæsaris & ordinum suffragio* constitutum

tum esse, Fridricum Comitem a Zollern — — & cum is anno sequenti munere suo se abdicasset, ELECTUM esse Bernhardum, Eversteinii Comitem &c. &c. Ich weiß nicht einmal, ob ich die Worte: *die alleinige Bestellung eines Cammer-Richters*, recht verstehe. Wenn dieselbe jederzeit dem Kaiser allein zugestanden hat, so soll dieses wohl am ersten von den neuern Zeiten gelten. Folglich haben die Stände und das Cammergericht weiter keinen Antheil an dieser Bestellung. Und auch die Erlaubniß nicht daran Theil nehmen zu dürfen? Doch ich will mich hierauf nicht einlassen. Ich erröthe ohnedem darüber, einem Schriftsteller widersprochen zu haben, dem ich eben die meiste Ehrerbietung schuldig bin.

Wo ich mich nicht irre, hat die angezeigte Verfassung in verschiedenen Reichsgesetzen und Verordnungen ihren Einfluß gehabt. Man muß solche zu Hülfe nehmen,

 wenn

wenn man die merkwürdige Stelle in der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1495. von dem Ausspruch des Cammerrichters, wenn die Beisitzer spännig sind, und den Widerspruch, den man kurz darauf in der Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555. antrift, verstehen will. Freilich war es weniger gefährlich, in diesem Punkt von der alten deutschen Verfassung abzugehen, so lange die Bestellung des Cammerrichters ein gemeinschaftliches Werk zwischen Kaiser und Ständen war; Denn die Stände durften sich nur den wählen, auf welchen sie das meiste Vertrauen hatten. Allein bald nachher, da man solche hauptsächlich dem Kaiser überlassen hatte, ward es nöthig, eine ganz verschiedne Methode zu bestimmen.

Ferner. Im Jahr 1495. wird von einem Grafen oder Freiherrn Meldung gethan, der in Abwesenheit des Cammerrichters

ters an seiner Statt sizen solte. Im Jahr 1500. wurden deren zwei verordnet, um in Sachen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßige betreffend, zu Gericht zu sizen. Ich übergehe die Veränderungen, die sich seit der Zeit mit besagten Beisizern zugetragen haben. Im Jahr 1507. präsentirte der Kaiser zwei Beisizer, einen von den Oesterreichschen, und einen von den Burgundischen Landen. Im Jahr 1521. wurden solchen noch zwei Kaiserliche Assessoren beigefügt, und, da einer von selbigen wieder abgieng, rückte dagegen der Böhmische Präsentatus ein. Ich begehre nicht eine chronologische Präsentations-Geschichte zu entwerfen; meine Leser werden schon von selbst die Anmerkung machen, daß ein Cammergericht, wo der Kaiser allein 6. Stimmen hat, von der ersten Verfassung desselben weit unterschieden seyn müsse.

Drittens. Die Bestellung der Cammergerichts-Canzlei war in den ersten Jahren des Cammergerichts ein gemeinschaftliches Werk sämtlicher Stände, ohngeachtet solche bereits in den älteren Zeiten dem Churfürsten von Maynz allein überlassen worden war. Vieleicht sah man es vor nothwendig an, daß bey Einrichtung des Gerichts, das zugleich ein Bund und Friedens-Gericht war, keiner von den Bundsgenossen einen Vorzug vor dem andern erhalten solte. Ich darf mich nicht damit aufhalten, Beispiele zu sammlen; denn Chur Maynzische Schriftsteller gestehen es selbst und behaupten, Churfürst Berthold habe solches in Ermanglung der nöthigen Kosten freiwillig, jedoch unbeschadet seiner Rechte, Kaiser und Reich überlassen.

Im Jahr 1530. ward Churfürsten Albrecht zu Maynz von neuem seine ehemalige Gerechtsame bestätigt, wovon die Urkunde

kunde auf dem lezten Reichstag vorgelegt und zur Dictatur gebracht worden. Dem ohngeachtet hat die Art der Bestellung, die Aufsicht und die Gerichtbarkeit über die Canzlei-Personen noch verschiedene Streitigkeiten veranlaßt. Es sey fern von mir, mich hierinnen zum Richter aufzuwerfen; mich dünkt immer, daß es denen Ständen nicht am vortheilhaftesten sey, jede Gerechtsame des Erzcanzler-Amts zu bestreiten, gerade, als ob sie mit einem fremden Erzcanzler zu thun hätten. Ich freue mich, hierbei Gelegenheit zu haben, meine ganze Empfindung an den Tag zu legen. Die Gesinnungen des jezigen Churfürsten von Maynz, dessen patriotisches Leben, wie sich Abbt ausdrückt, ein chronologischer Fehler zu seyn scheint, und sein unparteiischer Minister, den Verdienste, Einsicht, und Vaterlands-Liebe der Nachwelt empfehlen müssen, würde jedes Mistrauen zum Verbrechen machen.

Aber — hat man sich nicht fälschlich eingebildet, der deutsche Erzcanzler wolle in Ansehung der Canzlei nicht die geringste Concurrenz des Cammergerichts oder seiner Mit-Stände anerkennen? Wenn ich mich nicht irre, gerade das Gegentheil! Warum soll man Fürsten und Ständen Gesinnungen andichten, die mit ihrem eignen Betragen so wenig überein kommen? Noch im Jahr 1747. drückte sich der Churfürst von Maynz bey Präsentation des Lt. Victors zum Notar so aus: Als haben wir Ew. Liebden und Euch ernannten Lt. Victor in Krafft aufhabenden Ertz-Canzellariat-Amts zu sothanem Notariat hiermit präsentiren, anbei freund- und gnädiglich gesinnen wollen, sie und ihr ihn Victor **auf befundene genugsame Qualification dem Herkommen gemäß** in gewöhnliche Pflichten nehmen, und behörend vorstellen wollet.

In

In älteren Zeiten war deswegen kein Zweifel. Im Jahr 1711. errinnerte das Gericht bey Präsentation des Steinhausen, ob ein Vater als Procurator, und der Sohn als Notar beisammen stehen könnten, und trug diesen Anstand der damals anwesenden Reichsvisitation vor.

Bey Präsentation des Notar Niederers den 23ten May 1712. ward beschlossen, solchen unter der Bedingung aufzunehmen, daß er sich in seinem Amt durch Fleiß dergestalt geschickt zu machen habe, daß man ihn bey ereignenden Fall von der Ordinar-Stelle nicht abhalten müsse.

Da bey Präsentation des Protonotars Weißkirch Anno 1719. in dem Erzcanzellariat-Schreiben, die Worte, **auf befundene Qualification**, ausgelassen worden, so ward solcher zwar zum Eyd zugelassen, jedoch dem eben gegenwärtigen Chur Maynzischen Geheimen Rath Baron von Langen durch

den Canzleiverwalter bedeutet, daß inskünftige der alte Styl beobachtet werden möchte.

Ingleichen bestand im Jahr 1726. das Gericht auf den von dem Canzleiverwalter Dresanus genommenen Anstand, sich dem Examen zu unterwerfen, auf die hergebrachte Observanz.

Eben so wenig scheint der Churfürst von Maynz seit den ältesten Zeiten das Cammergericht an Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über sämtliche Canzleipersonen gehindert zu haben. Ich führe denenjenigen zu Liebe, die daran zweifeln könnten, folgende Beispiele an.

Im Jahr 1657. den 28ten Jun. verordnete das Gericht durch einen gemeinen Bescheid, §. 5.:

„Es solle bey der Canzlei und Leserei Erinnerung geschehen, daß kraft der Ordnung „denen Sollicitanten, wie auch denen an diesem Kaiserlichen Gericht nicht beeydigten „Advo-

„Advocaten keine Protocolle, Processe, Sen„tenzen, Documente, und dergleichen commu„nicirt, weniger ausgefolgt würden; daferne „auch dem nicht nachgelebt werde, solte sol„ches fürgebracht werden, und darauf erge„hen, was recht ist.

Ferner §. 6. „Was denn die Procura„toren wegen langsamer Expedition oder son„sten gegen die Canzlei- und Leserei-Ver„wandten vor beständige Klagen hätten, die „möchten sie ebenmäßig gegen einen oder den „andern in specie gebührlich anbringen, solte „alsdann ferner gebührende Verordnung ge„schehen, und lasse man es immittelst bey der C. „Gerichts und Churfürstlich Maynzischen früh „ergangenen Verordnung beruhen.

Als im Jahr 1662. Chur Maynz eine Special-Visitation von der Canzlei vornahm, ließ das C. Gericht den dritten Jul. einen gemeinen Bescheid an sämtliche Procuratoren und Advocaten dahin ergehen, daß

sie dasjenige, was sie wegen der Canzlei zu erinnern hätten, bey ihren Eidespflichten *ad Collegium* übergeben solten.

Anno 1692. den 25ten Jul. entschied der Canzleiverwalter eine Streitigkeit zwischen zwei Ingroßisten, Appelius und Helfrich über die Expedition der Berichtschreiben, und da ersterer solchen einer Parteilichkeit beschuldigte, kam deswegen die Beschwerde an das C. Gericht, wo beschlossen wurde, solchem zanksüchtigen Appelius in Gegenwart sämtlicher Canzleipersonen durch Deputirte seine gegen den Canzleiverwalter verübte Ungebühr scharf zu verweisen, und zugleich alle übrige von neuen zu gebührender Achtung und Reverenz gegen selbigen anzuweisen; welches denn sofort geschehen; wobei noch Appelius mit schärferen Einsehen bedroht, und des Canzleiverwalters Decret vor gut befunden worden.

Im Jahr 1697. den 22ten May kommt im Protocollo Pleni folgender Umstand vor:

Als

Als sich Notar Heckenmüller, auf die von seiner Kostfrau Finckin gegen ihn wegen ganz liquiden Kostgeldes beim Gericht angebrachte Klage in einer Gegen-Anzeige verlauten lassen, als ob das Gericht in dergleichen Schuldsachen keine Gerichtsbarkeit über ihn habe, sey darauf beschlossen worden, „den Canzlei„verwalter in den Rath zu berufen, und ihm „zu bedeuten, daß, da die Ordnung ganz „klar, und gar viele Beispiele vorhanden, „wo bey dem Collegio vor diesem zu Speyer „und alhier zu Wezlar gegen die Canzlei- und „Leserei-Personen dergleichen actiones perso„nales angestellt, und darauf decreta con„demnatoria und arresti auf ihre Besoldun„gen an den Tax-Einnehmer ergangen wä„ren, ihm hiermit wiederhohlt aufgegeben „werde, dem Tax-Einnehmer zu befehlen, „bis zur Befriedigung dem Heckenmüller von „seiner Besoldung nichts verabfolgen zu „lassen.„

Im

Im Jahr 1702. den 27ten Jun. ward im vollen Rath der Schluß gefaßt; „daß der „Canzlei-Verwalter nach abgelegten Eid „a præsidio errinnert werden möchte, ins-„besondre auch in puncto jurisdictionis die „Canzlei-Personen diesem höchsten Gericht „nicht zu subduciren, auch, wenn sie Klagen „gegen einander führten, solche bey dem Col-„legio vorzubringen, vor allen aber dahin zu „sehen, daß solches absque collisione mit „Churmaynz geschehe.„

In eben demselben Jahr erfolgte den 5ten October folgendes Conclusum Pleni:

„Vermöge der Canzlei-Ordnung denen „Canzlei- und Leserei-Personen zu inhibi-„ren, daß dieselben bey keinem Advocaten „oder Procurator logiren, und in die Kost „gehen, sodenn nicht zu den Parteien in „die Wirthshäuser gehen, und mit denselben „essen und trinken solten, ob sie gleich invi-„tirt würden.„

Und

Und nun Beispiele von Malefiz-Handlungen!

Vom Jahr 1692. den 21ten October ein Conclusum Pleni: „Daß der Notar und Re„gistrator Lihr ohne weitern mit ihm nöthi„gen Procedirens, aus denen in votis ange„führten rationibus, sonderlich weil derselbe „nicht allein contra Mandatum Illustriss. „Præsidis & absque præscitu senatus auf ei„nem kleinen Zettul contra stylum ein Decre„tum hinausgegeben, und dennoch decretum „in consilio darauf geschrieben, auch nach„gehends dasjenige, so von hochgedachten „Præsidio, dem D. Deckher zu sagen ihm „anbefohlen worden, zu dessen nicht gerin„gen Verdacht nicht ausgerichtet, und da„durch dem Collegio große Fastidia verur„sacht, sondern auch, weilen er schon von vie„len Jahren her den bösen Namen gehabt, „daß er sowol mit denen Parteien ohnzu„läßige und gefährliche Correspondenz führe,

„und dessen aus seinen eignen Briefen über-
„wiesen werden könne, auch sonst ex fama
„publica derentwegen sehr beschreiet, indem
„er mit allen bei dem Cammergericht ankom-
„menden Parteien sehr familiär sey, auch
„kein Christ oder Jude allhier zu sollicitiren
„habe, der sich nicht am ersten bey ihm an-
„melde, sodann, weilen er schon de anno
„1677. an von dergleichen scharf dehortirt
„worden, sich aber nicht gebessert, durch den
„Canzlei-Verwalter dahin anzuweisen sey,
„daß er sich hiernächst aller denen Notarien
„obliegenden Functionen sowohl im Rath als
„auch auf der Leserei entäußere, und der
„Registratur gleichwohl allein abwarte.

Dieses Conclusum ward demselben noch selbigen Tag, schriftlich durch den Canzleiverwalter, mit folgenden Formalien intimirt:

„Es wird sowohl Ihro Churfürstlichen
„Gnaden zu Maynz gnädigster Intention
„gemäß,

„gemäß, als auch auf eines hochlöblichen
„*Collegii Cameralis* Gutbefinden, aus vielen
„im heutigen Consilio Pleno vorkommenden
„triftigen Ursachen, dem Registrator Lihr
„hiermit anbefohlen, daß er sich aller, denen
„dieses Kaiserlichen Gerichts Notarien, so-
„wohl im Rath als auch der Canzlei, oblie-
„genden Verrichtungen, entäußere, und
„künftighin seine Registratur, wozu er in
„des abgelebten Registrators Baumanns
„Stelle präsentirt worden, allein ab-
„warte.„

Auf die von besagten Notar überge-
bene Bittschrift pro restitutione in inte-
grum erfolgte den 12ten Jan. 1693. das
Conclusum in Pleno:

„Läßt man es bei der den 21ten Octo-
„ber nächsthin in Pleno ergangenen, und
„dem Supplicanten Lihr angezeigten Ver-
„ordnung, sich des Officii Notarii im Rath
„künftighin zu enthalten (jedoch seiner Ehre

„und Leumuth in alleweg ohne Nachtheil)
„nochmalen und endlich bewenden.„

Bey diesem Vorfall ist noch werkwürdig, daß sich in dem Protocollo Pleni ein besonderer mit einem Nota bene bezeichneter Anhang befindet, folgenden Inhalts:

„Es wär das Collegium nach reifer „Ueberlegung der Meinung gewesen, daß „dasselbe gedachte Verfügung vor sich allein „thun könne, idque vigore C. O. C. P. I. „T. 39. und Tit. 68. kraft deren demselben „die Bestrafung der Canzlei-Personen aus„drücklich zugelegt sey, ohne daß man Ihro „Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Dero bey „der Canzlei zukommenden juribus den ge„ringsten Eingriff thue, weilen diese Be„strafung vor keine Cassation und Abschaf„fung, (auf welchen Fall man mit Ihro „Churfürstlichen Gnaden hätte unterthä„nig communiciren müssen) zu halten „sey.„

Anno

Anno 1694. den 18ten May ward auf einem im Collegio gemachten Vortrag, daß zwischen den Notar Hartmann, und Registrator Lihr Injurien vorgefallen, beschlossen:

„daß zwar die Cognition dem Collegio „absolute zustehe; weilen aber kein Kläger, „so sey auch kein Richter.

Als im Jahr 1723. Notar Lochhausen einen Schäfer auf den Solms Braunfelsischen Gebiet verwundet hatte, ward den 2ten Junius desselben Jahres dem Delinquenten in Gegenwart Herrn Cammerrichter Amtsverwesers Freiherrn von Ingelheim und zweier Assessoren durch den Protonotar Bolles folgender Bescheid bekannt gemacht:

„Nachdem bey diesem Kaiserlichen Cam„mergericht vorgekommen, was gestalten „desselben Notar Lochhausen an nechstver„wichnen Palm-Sonntag nebst dem Advocat

„Zucketto mit dem Dorf-Schäfer zu Kermes
„auf dem Feld und Wege in Händel gera-
„then, worüber er Notar den Schäfer mit
„dem Degen in die Schulter gestochen, und
„denn solcher gleichsam im Angesicht dieses
„Kaiserlichen Gerichts von einem desselben
„Zugehörigen und untergebnen Verwandten
„begangener Frevel nicht unbestraft hingehen
„können, dahero man Amts halber die be-
„hörige Inquisition darüber angestellt, dabey
„zwar besagter Notar Lochhausen Exceptio-
„nem fori declinatoriam eingewendet, und
„eventualiter mit ausdrücklicher Eingeste-
„hung und Bekenntnis des Facti einer abge-
„drungenen Nothwehr, jedoch ohne einige
„derselben Bescheinigung vorgeschüzet, so-
„thane Exceptio fori declinatoria aber gar
„nicht plazgreiflich ist, gleich dieselbe als
„ohnstatthaft verworfen wird, indessen
„doch sich im Verfolg geäußert hat, daß die
„Verwundung von keiner Gefährlichkeit ge-
„wesen,

„wesen, der beleidigte Theil auch darüber
„keine Klage erhoben, sondern dem glaub-
„haften Vernehmen nach gedachter Notar
„sich mit ihm abgefunden, und man also für
„unnöthig geachtet, den angefangenen In-
„quisitions-Proceß mit Beiseitsetzung andrer
„nöthigen Geschäfte zu vollziehen; als lässet
„man anstatt andrer Bestrafung, die er Loch-
„hausen wohl verdienet haben möchte, für dis-
„mal nebst ernstlicher Verweisung seiner Un-
„gebühr es bey der bisherigen Abweisung
„vom Senat, und dadurch öffentlich bezeug-
„ten Ahndung bewenden, mit der Warnung,
„daß fürohin er sich aller Gelegenheit, wor-
„aus dergleichen ungebührliche sowohl seinem
„tragenden Amt unanständige, als auch sei-
„nen obliegenden Verrichtungen hinderliche
„Händel erwachsen könnten, zu entäußern,
„damit hiernächst ein schärferes Einsehen ge-
„gen ihn vor Hand zu nehmen, nicht nöthig
„sey; welches ihm zur Nachricht bedeutet,

„mithin

„mithin er zu Verrichtung seiner Amtsge„schäfte im Senat wiederum angewiesen „wird.“

Und hier finde ich die glorreiche Gelegenheit, wie ein römischer Held mit dem Degen in der Hand, von der Bühne abzutreten, und den Leser seinem eigenen Nachdenken über die gefährlichen Folgen menschlicher Leidenschaften, und den unnachahmlichen Heldenmuth eines Canzelei-Ritters zu überlassen.

Urkunden.

No. I.

Wencker. Collecta Archiv.
p. 156.

Des Röm. Künig Ruprechts Uzsprechen in Sachen zwüschen Bernhard Marggraven zu Baden und Heinrich Goldelin.

Anno 1404.

Wir Ruprecht von Gotz Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zyten Merer des Richs, bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Brief

allen den die In ymmer ansehent oder hörent lesen. Als der Hochgeborn Bernhart Marggraf zu Baden, Unser lieber Oheim und Getruwer uff eyn Site, und Heinrich Goldelin uff die andere Sit, vor dem edeln Friederich Schencke Herrn zu Lympurg Unserm Houptmann zu Francken, und lieben Getruwen, als vor eynem gemeynen Mann (a) den wir Ine geben hatten, zu dem der

(a) Gemeiner Mann, persona communis, arbiter communiter a partibus electus, ut in Alberti II. Const. de Pace apud Datt. p. 179. Inprimis communes personæ dicti *super arbitri*, qui in discordia arbitrorum communem ferrent sententiam, ut h. l. V. Halth. Gloss. p. 640.

der obgesagt unser Oheim der Marggraff, uff sin Siten zum Rechten gesezt hat Heinrich Druchsessen von Hesingen und Reinbolten Kolben von Stouffenberg, und Heinrich Goldelin zu demselben gemeynen Mann zum Rechten gesezt hat, Heinrich von Durwangen und Hansen von Hornstein Rittere, uff sin Siten, von vil Stucke wegen, zu dem Rechten kommen, und sich von beiden Siten, verfürsprecht und verantwurt han, und under andern Stucken, unser Oheim der Marggraff mit fürsprechen zugesprochen hat, Heinrich Goldelin von sins Vatters wegen, und der vorgenannt Hein-

rich Goldelin mit fürsprechen wiederumbe geantwurt und Brieff gezeuget und fürgezogen hat, und unser Oheim der Marggraff meynt daß die Brieff nit gute und gereht, und falsche Brieff sin — — und als sich die obgenannten vier darumbe in dem Rechten gezweyget haben und jeglich Parthye von dem Zusatze als sie zu dem obgen. gemeynen Mann gesetzt sin, ein besunder Urteil gesprochen hand, und der obgen. Schencke Friderich, als eyn gemeyner Mann, der Urteil eynem gestanden solte haben, welchs in das beste gedühte hette, und aber die obgen. Parthyen, unser Oheim der Marggr. und Hein-

Heinrich Goldelin, deß Urteils von der Brieff wegen, by dem obg. Schenck Friderichen allein bliben sint mit rechter Willekure, und die andern zwey Urteile hinder ann gesetzt haben, Also waß der obg. Schenck Fridrich darumb für eyn Recht spreche, daß es daby bliben solte, und derselbe Schenck Fridrich, sich zu den Zyten nit verstände, und sich nit erkennen kunde, als er meynt, ob die Brieff gerecht weren oder nit, und spreche zu dem Rechten, uff seinen Eyde 2c.

No. 2.

Schatten. Annal. Paderborn. T. I. p. 783.

Diploma Conradi III. R.R.

— — Hæc itaque contradictio inter Ministeriales Corbejensis Ecclesiæ a præfato Abbate (Wiboldo) Domino suo ventilata est, & per Judicium eorum, tam eidem Rabanoni, quam omnibus, qui hujusmodi dominationem sibi de bonis Domini sui usurparent, omnis potestas de committendis Clavibus, & de custodia rerum Domini sui abjudicata est, hancque potestatem Abbati Corbejensi præscripti ab eo sen-

ſententia Judicii unanimiter adjudicaverunt, ut claves & cuſtodiam rerum ſuarum liceret ei committere absque conſilio Dapiferi & Pincernæ cuicunque voluiſſet. Dapifero autem & Pincernæ tale judicium adinvenerunt, ut in victualibus Domini, nullam poteſtatem dandi, absque voluntate ipſius prorſus habeant, ſed cum Domino ſuo ſecundum debitum officii ſui ad menſam ſervierint, hanc dignitatem de Officio ſuo conſequantur, ut refecto Domino ad menſam ejus cum cæteris Miniſtris de bonis Domini ſui reficiantur, & præter hanc nullam aliam poteſtatem de rebus ipſius exerceant, *Pergit ſupremus Judex Rex Rom:* Huic Comparium ſuorum

rum judicio, cum idem Rabano acquiescere noluiſſet, prædictus fidelis noſter Corbejenſis Abbas, apud clementiam noſtram impetravit, quod in *Plena Curïa Noſtra*, quam Spiræ celebravimus, Judicium ſuper eodem verbo *a Miniſterialibus Regni ſciſcitati ſumus, qui etiam in conſpectu noſtro & Principum Regni idem judicium, quod Corbeienſes invenerunt, pari aſſenſu aſſeruerunt. &c.*

No. 3.

Urtels = Briefe Kaiser Rudolf des 1sten.

A.

Lünig Cod. Germ. Diplom. P. II. p. 483.

Des Röm. Königs *Rudolphi I.* Bekänntniß, daß die Reichs = und Oesterreichischen Stände ein Urtheil vor ihm gefället, daß entweder er, oder wem er solches befehlen würde, Herren der von Herzog Friedrichen zu Oesterreich und Steyer hinterlassenen Lande seyn, jedoch jedem, der Anspruch daran hätte, *Satisfaction*

geben solte. *d. d. Mart.* vor *Tiburcii* und *Valer. Anno 1288.*

Wir Rudolf von GOttes Genaden Romischer Chunig alwege Merer des Reichs -- — — tun chunt alle den die disen Brief sehent, oder horent lesen, daz vor Uns ze Oesterreich in dem Lande da wir ze gerichte sazzen ein Urtail von des Reichs Vůrsten, von Graven, von Vreien und von Dienst-Mann und von Lands-Leuten ze Oesterreich und ze Steyer ervolgt und gestetigt ward, also daz wier oder der, den wir denselben Landen ze Her-

Herren geben Uns underwinden solten, alles des Gutes, des Herzog Friderich von Oesterreich und Steyer bey seinem Leben in sein gewalt und in seiner gewer, unz an sinen tott hatt bracht, ez weren Burge oder Dorffer oder swi ez wer genannt; und solten davon zeitlich recht tun swer uff dazselbe Gut icht ze sprechen hat. Uber dise Urtail ze inem Urchunde haben wir ton henchen unser Insigel an disem Brief ꝛc.

B.

B.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Univerſis ſacri Imperii Romani fidelibus, præſentes litteras inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum.

Præſidentibus nobis judicio apud Einheim, feria ſexta proxima poſt Feſtum beati Andreæ Apoſtoli nunc præteritum, præſente venerabili Argentinenſi Epiſcopo Principe noſtro dilecto, & multis aliis, Comitibus, Nobilibus, Miniſterialibus & Vaſallis ibidem exiſtentibus, *etiam coram nobis per ſententiam quæſitum extitit, & obtentum legitime per eandem, omnium aſtantium applaudente conſenſu,* quod

quod nullus Comitatus ſub Romano Imperio, ſine noſtro Conſenſu poſſit vel debeat dividi, vel vendi, aut diſtrahi pars aliqua, per quam eſſet Comitatus hujusmodi diminutus. Ad hæc in eodem judicio, *omnibus prædictis annuentibus, etiam fuit per ſententiam judicatum*, quod Comitatum de Bare vacantem nobis & Imperio, ex libera & ſpontanea Reſignatione nobilis viri Comitis Hermanni de Sulze, alteri poſſemus concedere, pro noſtræ bene placito voluntatis. Sane, cum idem Hermannus eundem Comitatum in Bare habuerit, & judicium exercuerit in eodem: Nos, prædictas ſententias approbantes, ſæpe dictum Comitatum in Bare Nobili Viro Henrico

Co-

Comiti de Fürſtenberg, dilecto noſtro fideli, cum omnibus ſuis attinentiis, plene & integre, ſicut dictus Comes Hermannus & progenitores ſui ipſum Comitatum tenuerant, libenter & liberaliter duximus concedendum. Mandantes univerſis & ſingulis, in eodem Comitatu reſidentibus, quod ipſi Henrico Comiti de Fürſtenberg, tanquam ſuo Domino, reverenter obediant, & intendant. Si quis vero in hoc noſtro mandato rebellis extiterit, *de ipſo judicabimus, juxta quod curiæ noſtræ ſententia dictaverit judicandum.* In cujus rei teſtimonium præſens ſcriptum exinde conſcribi & Majeſtatis noſtræ ſigillo fecimus communiri.

Da-

Datum Heiliprunnæ XV. Kalend. Februar. Ind. XI. Anno Domini MCCLXXX. tertio. Regni vero nostri anno decimo. — —

Diese Urkunde ist erst kürzlich bekannt gemacht worden. So viel ich weiß, ist der Verfasser einer kleinen schäzbaren Schrift, die den Titel führt: Beurkundete Geschlechts-Verbindung derer beiden hohen Häuser Habsburg und Fürstenberg ꝛc. der erste, der sie angeführt hat, und wir müssen ihm davor Dank wissen. Sie enthält vor aufmerksame Leser noch verschiedene andere merkwürdige Umstände. Z. E. die ausdrückliche Erwähnung des sogenannten Umstands derer ältern Gerichts-Höfe, die erforderte Einwilligung der Reichs-Stände zu

zu Vergebung eröfneter Reichs-Lehne, die Bedingung, daß, wenn jemand sich dem ausgesprochenen Urtel widersetzen würde, die Bestrafung nicht vom Kaiser, sondern juxta curiæ suæ sententiam bestimmt werden solte, und dergleichen.

C.

Estor de Ministerialibus p. 162.

Rudolphus Dei gratia, Romanorum Rex, semper augustus, nobili mulieri Adelheidi natæ quondam Ulrici de Munzenberg salutem in Domino.

Regiæ Majestatis serenitas nos ammonet & inducit, ut illis extenda-

damus celſitudinis noſtræ manum, qui devotis obſequiis ſe reddunt nobis & imperio non indignos. Quum igitur, ſicut oblata nobis nobilis viri Reinhardi de Hagenove, mariti tui petitio continebat, ipſe te olim ea intentione duxerit in uxorem, quia te nobilem fore credebat, & parem ſibi in originis libertate, & quidam poſtmodum obſervarunt, te nobilem non fuiſſe, ſupplicavit nobis, ut providere ſibi ſuper hoc de benignitate regia dignaremur. Hinc eſt, qui perſonam tuam ob grata obſequia, quæ idem maritus tuus nobis & imperio exhibuit & potuit exhibere, volentes proſequi benevolentia gratiæ ſpecialis, ecce ad tollendum hujusmodi dubium, eo

quæ a patre ministeriali genita diceberis, a te notam originis, si qua extitit, super eo adimimus, & de *consensu principum nostrorum, qui coronationi nostræ felici interesse poterant*, & debebant, te puerosque tuos, si quos habes, vel in posterum te habere contigerit, reddimus & donamus nobiles & ingenuos de utroque parente, ac ab omni servitute ministerialium libertamus, præsentium testimonio litterarum. -- -- --

Datum Aquisgrani VIII. Kal. Novembr. regni nostri anno primo.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burgsdorff, Friedrich Adolph <<von>>,

Ueber die Frage: Ob die Stände vor der Errichtung des Cammer-Gerichts Antheil an der deutschen Gerichtsbarkeit gehabt?

[Wetzlar] 1769

J.publ.g. 232
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559217-3
VD18 14414473